

Bernburg
Dessau
Köthen



Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Amtliches Mitteilungsblatt

der Hochschule Anhalt

Herausgeber: Der Präsident

Nr. 66 / 2014

Herausgeber: Hochschule Anhalt
Der Präsident

Bernburger Straße 55
06366 Köthen

Telefon: 03496 67 1000
Fax: 03496 67 1099
E-Mail: praesident@hs-anhalt.de

Redaktion: Präsidialbüro der Hochschule Anhalt
Telefon: 03496 67 1015

Redaktionsschluss: 12.05.2014

Inhalt Heft 66 / 2014	Seite
 Organisation und Verfassung der Hochschule	
 Studien- und Prüfungsangelegenheiten	
SATZUNG über die Festsetzung von ZULASSUNGSZAHLEN für Studienplätze im Wintersemester 2014/2015 und im Sommersemester 2015 vom 16.04.2014	4
SATZUNG zur Durchführung des FESTSTELLUNGSVERFAHRENS für Studiengänge mit BESONDEREN EIGNUNGSVORAUSSETZUNGEN zum Studienjahr 2014/2015 vom 16.04.2014	5
BERICHTIGUNG der PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG zur Erlangung des akademischen Grades BACHELOR für den Studiengang ÖKOTROPHOLOGIE (OE) vom 14.01.2013; Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 65/2014 vom 09.04.2014	12
PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG zur Erlangung des akademischen Grades BACHELOR für den Studiengang BIOMEDIZINISCHE TECHNIK (BMT) vom 18.12.2013	13
PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG zur Erlangung des akademischen Grades MASTER für den berufsbegleitenden Studiengang WIRTSCHAFTSINGENIEURWESEN (MWI) vom 29.01.2014	35
SATZUNG zur Änderung der PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG für den Master-Studiengang ELEKTRO- UND INFORMATIONSTECHNIK vom 25.01.2012; Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 53/2012 vom 19.07.2012	55
SATZUNG zur Änderung der PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG für den Master-Fernstudiengang ELEKTRO- UND INFORMATIONSTECHNIK vom 06.06.2012; Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 55/2012 vom 08.08.2012	56
SATZUNG zur Änderung der PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG für den Bachelor-Studiengang ELEKTRO- UND INFORMATIONSTECHNIK vom 10.06.2012; Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 53/2012 vom 19.07.2012	59
SATZUNG zur Änderung der PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG für den Bachelor-Studiengang MASCHINENBAU vom 06.06.2012; Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 55/2012 vom 08.08.2012	61
SATZUNG zur Änderung der PRAKTIKUMSORDNUNG für die Bachelor-Studiengänge BIOMEDIZINISCHE TECHNIK, ELEKTRO- UND INFORMATIONSTECHNIK, MASCHINENBAU, MEDIENTECHNIK, SOLARTECHNIK (PHOTOVOLTAIK) UND WIRTSCHAFTSINGENIEURWESEN vom 06.02.2008; Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 29/2008 v. 07.08.2008 und Nr. 63/2014 v. 31.01.2014	63

Hochschule Anhalt

SATZUNG

über die Festsetzung von **ZULASSUNGSZAHLEN** für Studienplätze im Wintersemester 2014/2015 und im Sommersemester 2015

Vom 16.04.2014

Aufgrund des Hochschulzulassungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 24. Juli 2012 (GVBl.LSA S. 297) erlässt die Hochschule Anhalt folgende Zulassungszahlenordnung.

§ 1

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

Für den nachfolgenden Studiengang der Hochschule Anhalt werden die Zahlen der höchstens Aufzunehmenden (Zulassungszahlen) für das Wintersemester 2014/15 festgesetzt:

- Bachelor Ökotrophologie 70.

Die Vergabe erfolgt im örtlichen Verfahren durch die Hochschule Anhalt.

§ 2

Auffüllgrenzen für höhere Fachsemester

Für das Wintersemester 2014/2015 und das Sommersemester 2015 werden keine Zulassungsbegrenzungen für höhere Fachsemester (Auffüllgrenzen) festgesetzt.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2015 außer Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Anhalt vom 16.04.2014 und der Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft vom 07.05.2014.

(3) Veröffentlicht im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 66/2014 vom 12.05.2014.

Köthen, den 12.05.2014

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt

Hochschule Anhalt

SATZUNG

zur Durchführung des

FESTSTELLUNGSVERFAHRENS

für Studiengänge mit

BESONDEREN

EIGNUNGSVORAUSSETZUNGEN

zum Studienjahr 2014/2015

vom 16. April 2014

Auf der Grundlage des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) i. d. F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl.LSA Nr. 28/2010 S. 600) und der Verordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Vergabe von Studienplätzen (Hochschulvergabeverordnung – HVVO) vom 26. Mai 2008 (GVBl.LSA Nr. 10/2008 S. 196) i. d. F. vom 22.06.2012 (GVBl.LSA Nr. 14/2012 S. 232) sowie der Beschlüsse des Senats der Hochschule Anhalt vom 16.04.2014 wird die nachfolgende Satzung erlassen.

§ 1
Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der besonderen Eignung/Befähigung für die in Tabelle 1 aufgeführten Studiengänge zum Wintersemester 2014/15 und zum Sommersemester 2015.

§ 2
Antragsverfahren

(1) Antragsberechtigt sind Bewerber, die die Qualifikation für die Aufnahme eines Hochschulstudiums gemäß der jeweiligen Prüfungs-/ Studienordnung der in der Tabelle 1 genannten Studiengänge erworben haben und nachweisen. Das Zeugnisse sind in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen, fremdsprachliche Zeugnisse in amtlich beglaubigter Übersetzung

(2) Die Bewerbungen für die in der Tabelle 1 genannten Studiengänge sind fristgemäß bis zum 15. Juli 2014 (zum Wintersemester) bzw. 15. Januar 2015 (Sommersemester) und vollständig bei der Abteilung für Studentische Angelegenheiten der Hochschule Anhalt – ASA –, Bernburger Straße 55, 06366 Köthen einzureichen. Später eingehende Anträge können nur nachrangig behandelt werden.

(3) Sofern Bewerber für Masterstudiengänge zum Wintersemester per 15.07.2014 bzw. zum Sommersemester per 15.01.2015 das vorhergehende Hochschulstudium noch nicht abgeschlossen haben oder noch nicht über ein Zeugnis des Erststudienabschlusses verfügen, ist ersatzweise ein aktueller Leistungsnachweis und die Bestätigung über die Zulassung zur Abschlussarbeit einzureichen¹. Sind diese Bewerber aktuell nicht an der Hochschule Anhalt eingeschrieben, ist zudem eine Immatrikulationsbestätigung der derzeitigen Hochschule vorzulegen.

(4) Die Absätze 3 und 2 gelten auch für Bewerber von Masterstudiengängen, die nicht in der Tabelle 1 aufgeführt sind.

(5) Neben dem Hauptantrag kann maximal ein Hilfsantrag gestellt werden. Über den Hilfsantrag wird nur entschieden, wenn die besondere Eignung für den im Hauptantrag genannten Studiengang nicht festgestellt werden kann und der im Hilfsantrag genannte Studiengang noch über Zulassungskapazitäten verfügt.

§ 3
Feststellungsverfahren

(1) Grundlage zur Durchführung des Feststellungsverfahrens für den jeweiligen Studiengang sind die in der Anlage genannten Bedingungen.

(2) Bei der Bewertung ist der Qualifikation - Zeugnis des Erststudienabschlusses - die Majorität einzuräumen, die jeweiligen Fachbereichsräte können Mindestnoten festlegen. Weitere Eignungskriterien können zur Entscheidung über die Zulassung herangezogen werden.

(3) Die Fachbereichsräte können Mindestnoten festlegen für:

a) die sofortige Zulassung durch die ASA ohne weiteres Verfahren,

b) die Teilnahme am Feststellungsverfahren.

Wird diese Note nicht erreicht erlässt die ASA den Bescheid über die Nichtzulassung ebenfalls ohne Verfahren.

(4) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens wird eine Auswahlkommission, i. d. R. bestehend aus dem Studienfachberater und einem weiteren Lehr- und Prüfungsberechtigtem des jeweiligen Fachbereichs gebildet, sie bewerten entsprechend der Kriterienvorgabe.

(5) Das Verfahren ist bis zum 15.08.2014 (Wintersemester) bzw. 15.02.2015 (Sommersemester) abzuschließen. Das Ergebnis ist auf dem Formblatt zu dokumentieren und zu genannten Zeitpunkt dem jeweiligen Immatrikulationsamt zuzuleiten. Der Zulassungsbescheid ergeht durch die ASA, er kann mit einer Annahmeerklärung verbunden werden. Erklärt ein zugelassener Bewerber nicht fristgerecht die Annahme der Zulassung, besteht kein Anspruch auf Immatrikulation. Nicht zugelassene Bewerber erhalten einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung über ihre Nichtzulassung im Ergebnis des Verfahrens.

(6) Sofern der zuständige Fachbereichsrat es als zweckmäßig erachtet und die Bewerberlage es als sinnvoll erscheinen lässt, kann ein nachträgliches (zweites) Feststellungsverfahren durchgeführt werden, das bis zum 15.09.2014 (Wintersemester) bzw. 15.03.2015 (Sommersemester) abgeschlossen sein soll.

¹ Gemäß der prüfungsrechtlich definierten Bearbeitungszeit von 10 Wochen sind die BA-Abschlussarbeiten selbst bis zum Ende des laufenden Sommer- bzw. Wintersemesters abzuschließen und zur Begutachtung einzureichen.

(7) Bewerbern für Masterstudiengänge, die sich gemäß Sonderregelung des § 2 Absatz 3 beworben haben, kann ein Zulassungsbescheid nur unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass das Abschlusszeugnis des Erststudiums bis spätestens 30.11.2014 (Wintersemester) bzw. 31.05.2015 (Sommersemester) ohne weitere Aufforderung im Studentensekretariat vorgelegt wird. Geschieht dies nicht oder nicht fristgerecht, verliert die Zulassung ihre Gültigkeit.

(8) Bewerber nach Absatz 7, die das Erststudium an der Hochschule Anhalt (einschließlich Abschlussarbeit und Kolloquium) bis zum 30.09.2014 bzw. 31.03.2015 noch nicht abgeschlossen haben, melden sich zur Wahrung des Prüfungsanspruchs zum Wintersemester 2014/15 bzw. Sommersemester 2015 in ihren bisherigen Studiengang zurück. Nach fristgemäßer Vorlage des Abschlusszeugnisses bei der ASA erfolgt die Immatrikulation in den Masterstudiengang.

(9) Bewerber nach Absatz 7 aus anderen Hochschulen, die ihr Erststudium per 30.09.2014 bzw. 31.03.2015 noch nicht abgeschlossen haben, bzw. das Abschlusszeugnis bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorlegen können, haben die Möglichkeit, sich innerhalb des genannten Einschreibungszeitraumes befristet an der HSA in dem jeweiligen Masterstudiengang einzuschreiben. Die Befristung gilt bis zum 30.11.2014 bzw. 31.05.2015 und wird bei Vorlage des Zeugnisses aufgehoben, ansonsten ist die Immatrikulation nach Fristablauf zu widerrufen, das Masterstudium gilt damit als nicht begonnen.

**§ 4
Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 6
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Anhalt vom 16.04.2014.

Genehmigt durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am 09.05.2014; veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 66/2014 am 12.05.2014.

Köthen, den 09.05.2014

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt

Tabelle 1

Studiengang	zugehörige Anlage
Bachelor Naturschutz und Landschaftsplanung	siehe Anlage 1
Bachelor International Business	siehe Anlage 2
Master Betriebswirtschaft/Unternehmensführung	siehe Anlage 3
Master Human Resource Management	siehe Anlage 3
Master International Trade	siehe Anlage 4
Master Logistik und Luftverkehrsmanagement	siehe Anlage 5
Master Online-Kommunikation	siehe Anlage 5
Master Maschinenbau und Fahrzeugtechnik	siehe Anlage 5
Master Elektro- und Informationstechnik	siehe Anlage 5
Master Biotechnologie	siehe Anlage 5
Master Lebensmitteltechnologie	siehe Anlage 5

Feststellungsverfahren zum Wintersemester 2014/15

für den Studiengang

Bachelor

Naturschutz und Landschaftsplanung (B.Sc.)

Name

Vorname

Geburtsdatum

Folgende Unterlagen sind beigelegt:

- Zulassungsantrag für Bachelor-Studiengänge
- amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hochschulreife
- Lebenslauf

Datum

Unterschrift ASA

Zulassungsvorgaben des Fachbereichs

1.Mindestnote Zeugnis von	bis 3,0	<input type="checkbox"/> Bewerber wird ohne weiteres Verfahren zugelassen
	> 3,0	<input type="checkbox"/> geht in das Feststellungsverfahren

2.Weitere Kriterien des Feststellungsverfahrens	Bemerkungen der Auswahlkommission
ggf. schriftlicher Test*	

* Kriterium für die Einladung zu einem schriftlichen Test ist eine Abiturnote größer 3,0.

Im Ergebnis des FSV wird der Bewerber zugelassen

nicht zugelassen

Datum

Mitglied der Auswahlkommission

Mitglied der Auswahlkommission

Feststellungsverfahren zum Wintersemester 2014/15

für den Studiengang

Bachelor

International Business (B.A.)

Name

Vorname

Geburtsdatum

Folgende Unterlagen sind beigelegt:

- Zulassungsantrag für Bachelor-Studiengänge
- amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hochschulreife
- Nachweis über Berufstätigkeit bzw. Berufspraktika im In- und Ausland (optional)
- Lebenslauf
- Sprachnachweise je nach gewähltem Sprachzweig (*Englisch, Spanisch, Russisch, Französisch*): z.B. Auslandsaufenthalt > 2 Monate, Sprachzertifikate, gute bis sehr gute Noten in den sprachlichen Unterrichtsfächern

Datum

Unterschrift ASA

Zulassungsvorgaben des Fachbereichs

1.Mindestnote Zeugnis von		Keine Vorgabe
----------------------------------	--	---------------

2.Weitere Kriterien des Feststellungsverfahrens	Bemerkungen der Auswahlkommission
ggf. Eignungsgespräch*	

* Kriterien für das Einladen zum Eignungsgespräch sind z.B.: Bewerber, bei denen die eingereichten Unterlagen eine eindeutige Eignungsfeststellung nicht zulassen; Bewerber, deren Sprachkenntnisse nicht eindeutig aus den Bewerbungsunterlagen hervorgehen.

Im Ergebnis des FSV wird der Bewerber zugelassen nicht zugelassen

Datum

Mitglied der Auswahlkommission

Mitglied der Auswahlkommission

Feststellungsverfahren zum Wintersemester 2014/15

für die Studiengänge

Master

**Betriebswirtschaft/Unternehmensführung (M.A.)
Human Resource Management (M.Sc.)**

Name

Vorname

Geburtsdatum

Folgende Unterlagen sind beigelegt:

- Zulassungsantrag für Master-Studiengänge
- amtlich beglaubigte Kopie des **Zeugnisses über den Erststudienabschluss** (hilfsweise Leistungsnachweis) für den oder Die Studiengänge: Betriebswirtschaft (oder vergleichbar)
- Nachweis über Abschluss der Berufsausbildung (optional)
- Nachweis über Berufstätigkeit bzw. Berufspraktika außerhalb der beruflichen Ausbildung/des Studiums (optional)
- Lebenslauf
- Motivations schreiben / Begründung des Studienwunsches
- Sprachnachweis Deutsch (sofern die Hochschulreife oder der Erststudienabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung in Zuständigkeit des Bundes oder der Länder erworben wurde, ist die Sprachkenntnis durch ein entsprechendes Zertifikat (TestDaF 4 x TDN 4; DSH-2 oder vergleichbare) nachzuweisen.)

Datum

Unterschrift ASA

Zulassungsvorgaben des Fachbereichs

1.Mindestnote Erststudienabschluss	bis 3,0	<input type="checkbox"/> geht in das Feststellungsverfahren
	> 3,0	<input type="checkbox"/> erfüllt die Mindestanforderungen nicht – keine Zulassung möglich

2.Weitere Kriterien des Feststellungsverfahrens	Bemerkungen der Auswahlkommission
Motivationsschreiben	
ggf. Eignungsgespräch*	

* Kriterien für das Einladen zum Eignungsgespräch sind z.B.: Bewerber mit Durchschnittsnote schlechter als 2,5; Bewerber mit wenig kompatiblen Fächerkombinationen im Bachelorstudium; Bewerber, bei denen die eingereichten Unterlagen eine eindeutige Eignungsfeststellung nicht zulassen.

Im Ergebnis des FSV wird der Bewerber zugelassen

nicht zugelassen

Datum

Mitglied der Auswahlkommission

Mitglied der Auswahlkommission

Feststellungsverfahren zum Wintersemester 2014/15

für den Studiengang

Master

International Trade (MBA)

Name

Vorname

Geburtsdatum

Folgende Unterlagen sind beizufügen:

- Zulassungsantrag für Master-Studiengänge
- amtlich beglaubigte Kopie des **Zeugnisses über ein qualifiziert abgeschlossenes Hochschul- bzw. Universitätsstudium** (Abschluss Diplom, Bachelor, Master) im Umfang von mindestens 210 Credits (hilfsweise können bis zu 30 Credits noch an der Hochschule Anhalt erworben werden - § 1 Abs. 1 der Prüfungs- und Studienordnung)
- Nachweis über Berufspraxis von mindestens einem Jahr
- Lebenslauf
- Motivationsschreiben / Begründung des Studienwunsches
- Sprachnachweis Englisch (sofern die Hochschulreife oder der Erststudienabschluss nicht an einer englischsprachigen Einrichtung erworben wurde, ist die Sprachkenntnis durch ein entsprechendes Zertifikat (TOEFL, IELTS oder vergleichbare) nachzuweisen.)

Datum

Unterschrift ASA

Zulassungsvorgaben des Fachbereichs

1.Mindestnote Erststudienabschluss	bis 3,0	<input type="checkbox"/> geht in das Feststellungsverfahren
	> 3,0	<input type="checkbox"/> erfüllt die Mindestanforderungen nicht – keine Zulassung möglich

2.Weitere Kriterien des Feststellungsverfahrens	Bemerkungen der Auswahlkommission
Motivationsschreiben	
ggf. Eignungsgespräch*	
Prüfung der Einschlägigkeit der Berufspraxis	
Prüfung des Englisch-Sprachniveaus	

* Kriterien für das Einladen zum Eignungsgespräch sind z.B.: Bewerber mit Durchschnittsnote schlechter als 2,0; Bewerber mit wenig kompatiblen Fächerkombinationen im Bachelorstudium; Bewerber, bei denen die eingereichten Unterlagen eine eindeutige Eignungsfeststellung nicht zulassen.

Im Ergebnis des FSV wird der Bewerber zugelassen

nicht zugelassen

Datum

Mitglied der Auswahlkommission

Mitglied der Auswahlkommission

Feststellungsverfahren zum Wintersemester 2014/15

für die Studiengänge

Master

Logistik und Luftverkehrsmanagement (M.Sc.)
 Online-Kommunikation (M.A.)
 Maschinenbau/Fahrzeugtechnik (M.Eng.)
 Elektro- und Informationstechnik (M.Eng.)
 Biotechnologie (M.Sc.)
 Lebensmitteltechnologie (M.Sc.)

Name	Vorname	Geburtsdatum
<p>Folgende Unterlagen sind beigelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Zulassungsantrag für Master-Studiengänge <input type="checkbox"/> amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den Erststudienabschluss (Bachelor oder Diplom; hilfsweise Leistungsnachweis) <input type="checkbox"/> Nachweis über Abschluss der Berufsausbildung (optional) <input type="checkbox"/> Nachweis über Berufstätigkeit bzw. Berufspraktika außerhalb der beruflichen Ausbildung/des Studiums (optional) <input type="checkbox"/> Lebenslauf <input type="checkbox"/> Motivationsschreiben / Begründung des Studienwunsches <input type="checkbox"/> Sprachnachweis Deutsch (sofern die Hochschulreife oder der Erststudienabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung in Zuständigkeit des Bundes oder der Länder erworben wurde, ist die Sprachkenntnis durch ein entsprechendes Zertifikat (TestDaF 4 x TDN 4; DSH-2 oder vergleichbare) nachzuweisen.) 		
Datum	Unterschrift ASA	

Zulassungsvorgaben des Fachbereichs

1. Mindestnote Erststudienabschluss	bis 3,0	<input type="checkbox"/> geht in das Feststellungsverfahren
	> 3,0	<input type="checkbox"/> erfüllt die Mindestanforderungen nicht – keine Zulassung möglich

2.Weitere Kriterien des Feststellungsverfahrens	Bemerkungen der Auswahlkommission
Motivationsschreiben	

Im Ergebnis des FSV wird der Bewerber zugelassen nicht zugelassen

_____ Datum
_____ Mitglied der Auswahlkommission
_____ Mitglied der Auswahlkommission

Hochschule Anhalt

BERICHTIGUNG

der

PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

BACHELOR

für den Studiengang

ÖKOTROPHOLOGIE (OE)

vom 14.01.2013

veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 65 / 2014 am 09.04.2014.

In der Tabelle (Anlage 4 – Studien- und Prüfungsplan) auf Seite 19 wird für das Modul „Mathematik, Statistik und Informatik“ im ersten Fachsemester in der Spalte Prüfungsart die Angabe 2 LNW gestrichen und in die Spalte Prüfungsvorleistung eingesetzt:

Fachsemester	Lehrstunden				Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	Vorlesung	Seminar/ Übung	Praktikum	Gesamt				
1. Fachsemester								
Pflichtmodule								
Mathematik, Statistik und Informatik (Fortsetzung im 2. FS)	45	45		90	2 LNW	2-LNW	siehe 2. FS	6

Köthen, den 30.04.2014

Dr. B. Ladwig
Präsidialbüro

Hochschule Anhalt

PRÜFUNGS- UND STUDIEN- ORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

BACHELOR

für den Studiengang

BIOMEDIZINISCHE TECHNIK (BMT)

vom 18. Dezember 2013

Aufgrund der §§ 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 sowie § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 28/2010 S. 600) wird die nachfolgende Prüfungs- und Studienordnung genehmigt.¹

Gliederung

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 2 Aufbau und Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen
- § 3 Bachelorgrad
- § 4 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfungsamt
- § 7 Prüfer und Beisitzer

II. Studienberatung, Studienverlauf, Studieninhalte

- § 8 Studienberatung
- § 9 Studienplan und Studieninhalte
- § 10 Vermittlungsformen
- § 11 Berufspraktikum, Mobilitätsfenster und Fachpraktikum
- § 12 Festlegungen zu speziellen Studieninhalten

III. Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Kreditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

- § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Kreditierungen
- § 14 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 15 Arten der Prüfungsleistungen
- § 16 Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote
- § 19 Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen
- § 20 Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen
- § 21 Zusatzmodulprüfungen
- § 22 Einstufungsprüfung und Sonderstudienpläne
- § 23 Ungültigkeit der Prüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen
- § 25 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

IV. Bachelorprüfung

- § 26 Bestandteile der Bachelorprüfung
- § 27 Gesamtnote der Bachelorprüfung

V. Bachelorarbeit und Kolloquium

- § 28 Zweck der Bachelorarbeit und des Kolloquiums
- § 29 Thema und Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit
- § 30 Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 31 Besondere Forderungen an eine Bachelorarbeit
- § 32 Bewertung der Bachelorarbeit
- § 33 Kolloquium zur Bachelorarbeit
- § 34 Wiederholung von Bachelorarbeit und Kolloquium

VI. Schlussbestimmungen

- § 35 Übergangsregelungen
- § 36 In-Kraft-Treten der Bachelorprüfungs- und Studienordnung

Anlagen

- Anlage 1: Bachelorurkunde
- Anlage 2: Zeugnis über die Bachelorprüfung
- Anlage 3: Diploma Supplement
- Anlagen 4a und b: Studien- und Prüfungsplan
- Anlagen 5a und b: Regelstudienverlauf

¹Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die doppelte Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen im Maskulinum gelten auch im Femininum.

I.
Allgemeiner Teil

§ 1

Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Die Qualifikation für das Studium ist entsprechend des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nachzuweisen.

(2) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters.

§ 2

Aufbau und Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) Das Studium ist modular aufgebaut, ein Modul ist ein inhaltlich zusammenhängender Lehr- und Lernabschnitt, der durch eine Prüfungsleistung oder sonstige überprüfbare Studienleistungen abgeschlossen werden muss. Die einzelnen Module sind in der Anlage 4a bzw. 4b dieser Ordnung aufgeführt.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss jedes Moduls, des Berufspraktikums und der Bachelorarbeit werden Credits vergeben. Die Anzahl der Credits richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden in dem jeweiligen Modul zu erbringen ist. Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand (d. i. Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung, Selbststudium, Prüfungsvorbereitungen, Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen) von 25 bis 30 Zeitstunden. Credits sind ohne Dezimalstelle zu vergeben, pro Modul mindestens fünf. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie i. d. R. innerhalb eines Semesters oder eines Jahres vermittelt werden können. Pro Semester sind 30 Credits zu erwerben, das entspricht einer Arbeitsbelastung von 750 bis 900 Zeitstunden je Semester.

(3a) Ziel des Studiums im Studiengang BMT7 (im Folgenden mit „SG BMT7“ abgekürzt) ist, durch Vermittlung und Aneignung von umfangreichen Kenntnissen und Fertigkeiten sowie Methoden auf dem Gebiet der biomedizinischen Technik insbesondere in den Schwerpunktbereichen Medizintechnik, medizinische Messtechnik und Medizinprodukte wie auch auf den Gebieten der Informationstechnik (Softwaretechnik, Schaltkreistechnik, Informationsverarbeitung, Mikroprozessortechnik und Embedded Systems) kombiniert mit Methodenkompetenz in den Anwendungsgebieten (Branchen) der Medizintechnik nutzenden Industriebereiche, im Krankenhaus oder bei Prüf- und Zulassungsstellen, im Planungs- und Servicebereich medizintechnischer Unternehmen sowie im öffentlichen Dienstleistungsbereich oder als Selbstständige in Ingenieurbüros mit Erfolg tätig zu werden. Mit dem Bachelor wird zugleich die grundsätzliche Berechtigung zur Aufnahme eines Masterstudiums festgestellt.

(3b) Ziel des Studiums im Studiengang BMT8 (im Folgenden mit „SG BMT8“ abgekürzt) ist, durch Vermittlung und Aneignung von umfangreichen Kenntnissen und Fertigkeiten sowie Methoden auf dem Gebiet der biomedizinischen Technik insbesondere in den Schwerpunktbereichen Medizintechnik, medizinische Messtechnik und Medizinprodukte wie auch auf den Gebieten der Informationstechnik (Softwaretechnik, Schaltkreistechnik, Informationsverarbeitung, Mikroprozessortechnik und Embedded Systems) kombiniert mit Methodenkompetenz in den Anwendungsgebieten (Branchen) der Medizintechnik nutzenden Industriebereiche, im Krankenhaus oder bei Prüf- und Zulassungsstellen, im Planungs- und Servicebereich medizintechnischer Unternehmen sowie im öffentlichen Dienstleistungsbereich oder als Selbstständige in Ingeni-

eurbüros mit Erfolg tätig zu werden. Zusätzlich werden die berufsorientierten Fähigkeiten und Kompetenzen durch ein überwiegend praktisches Semesters gestärkt. Dieses Semester ermöglicht es, in Praktika bzw. Projekten, die man im Rahmen der Forschungsarbeit am Fachbereich oder auch in der Industrie absolvieren kann, eingebunden zu werden. Damit wird die Befähigung der Absolventen zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden im unmittelbaren Praxisbezug gefördert. Mit dem Bachelor wird zugleich die grundsätzliche Berechtigung zur Aufnahme eines Masterstudiums festgestellt.

(4) Die Bachelorprüfung bildet den Abschluss des Studiums im Studiengang Biomedizinische Technik. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Student die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen berufsfieldbezogenen Qualifikationen erworben hat, die wissenschaftlichen Grundlagen und fachlichen Zusammenhänge des Studienganges überblickt und für die Berufspraxis ausreichende Methoden- und soziale Kompetenzen erworben hat.

(5) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen (s. Anlagen 4a bzw. 4b), der Bachelorarbeit und dem Kolloquium zur Bachelorarbeit. Als Vorleistungen einer Modulprüfung werden Leistungs- oder Teilnahmenachweise nach Anlage 4a bzw. 4b gefordert. Durch einen Leistungsnachweis dokumentiert der Student die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer für das Fach spezifischen Art und Weise, die in Abhängigkeit von der Art der durchgeführten Lehrveranstaltungen, der zur Verfügung stehenden Laborkapazitäten und der betreffenden Zahl der Studierenden von dem Prüfenden festgelegt wird. Die Festlegungen werden in der Regel spätestens vier Wochen nach Semesterbeginn bekannt gegeben.

(6) Je Modul ist maximal eine Prüfungsleistung zu absolvieren, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Kandidat Inhalt und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen selbstständig anwenden kann. Die Benotung erfolgt nach § 18.

(7) Module können auch ohne Prüfung erfolgreich abgeschlossen werden, was durch Teilnahme- und/oder Leistungsnachweis zu belegen ist. Die Bewertung erfolgt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“, das Modul geht demzufolge nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nach § 27 ein.

(8) Die Studierenden werden bei Studienbeginn in den SG BMT7 immatrikuliert. Ein Studiengangswechsel in den SG BMT8 wird nicht vor dem Beginn des 6. Fachsemesters im Zusammenhang mit einer individuellen Studienfachberatung mit dem Studienfachberater vereinbart.

§ 3
Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen den akademischen Grad

Bachelor of Engineering
(B. Eng.).

Darüber stellt die Hochschule Anhalt eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Übrigen gilt § 20.

§ 4

Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums

(1a) Die Regelstudienzeit, in der das Studium im Studiengang BMT7 abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelorprüfung sieben Semester (Anlage 5a).

(1b) Die Regelstudienzeit, in der das Studium im Studiengang BMT8 abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelorprüfung acht Semester (Anlage 5b).

(2) Das Studium enthält Berufspraktika².

(3) Der Studienverlauf und die Modulstruktur sind so gestaltet, dass der Student die Bachelorprüfung in der Regel innerhalb der Regelstudienzeit nach Absatz 1 abschließen kann. Die Prüfungen können auch vorzeitig abgelegt werden.

(4a) Im Pflicht- und Wahlpflichtbereich im SG **BMT7** sind einschließlich Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium mindestens **210** Credits nachzuweisen.

(4b) Im Pflicht- und Wahlpflichtbereich im SG **BMT8** sind einschließlich Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium mindestens **240** Credits nachzuweisen.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung und Einhaltung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. Der Fachbereichsrat bestellt den Vorsitzenden und die Mitglieder des Prüfungsausschusses und benennt gleichzeitig deren ständige Vertreter. Dem Prüfungsausschuss gehören sechs Mitglieder an, und zwar vier Mitglieder der Gruppe Professoren, ein Mitarbeiter gemäß § 33 Absatz 1 Nr. 2 bis 3 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und ein Student. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gehören der Gruppe der Professoren an. Das studentische Mitglied nimmt an der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur beratend teil.

(2) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungs- und Studienordnung; dabei ist dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen. Er behandelt Widerspruchsverfahren.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder – darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiterer Professor – anwesend ist. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt, in dem wesentliche Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.

(7) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse auf den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Tätigkeitsbericht an den Fachbereichsrat. Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über seine Tätigkeit.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren ständige Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch den Vorsitzenden zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 6

Prüfungsamt

Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt. Dem Leiter obliegen alle organisatorischen Aufgaben der Vorbereitung und Registrierung von Prüfungen und Prüfungsabschnitten. Der Leiter des Prüfungsamtes informiert den Prüfungsausschuss über die Einhaltung der Prüfungsfristen, über die Einhaltung der Zulassungsbedingungen durch die Studierenden und unterbreitet Vorschläge zur Anerkennung bzw. Anrechnung von Praktika.

§ 7

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer (Prüfungskommission). Als Prüfer können Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden. Prüfer müssen zur selbstständigen Lehre berechtigt sein. Zu Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Für mündliche Prüfungen sind mindestens zwei Personen nach Absatz 1 zu bestellen. Weiterhin gilt § 15 Absatz 3.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfer, Ort und Zeitpunkt der Modulprüfung nach Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt oder Modulplan des Fachbereiches bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 5 Absatz 9 entsprechend.

²An Stelle des Berufspraktikums kann auch eine zusätzliche Studienphase an einer ausländischen Partnerhochschule treten, vergl. § 11 Absatz 4.

II.

Studienberatung, Studienverlauf, Studieninhalte

§ 8

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung der Hochschule Anhalt informiert Studieninteressierte über Studienmöglichkeiten, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen, Studienbedingungen sowie über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Sie berät unter Berücksichtigung individueller Studienneigung.

(2) Die Studienfachberatung erfolgt durch den Fachbereich und unterstützt die Studierenden durch studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Gestaltungsmöglichkeiten im Studienablauf sowie bei persönlich bedingten Störungen im Studienverlauf. Der Studienfachberater orientiert sich bis zum Ende des ersten Studienjahres über den bisherigen Studienverlauf, informiert die Studierenden und führt ggf. eine Studienberatung durch.

(3) Für den Studiengang wird vom Fachbereich ein Professor mit der Studienfachberatung beauftragt.

§ 9

Studienplan und Studieninhalte

(1) Für das Studium gilt der Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern (Anlage 4a bzw. 4b). Er ist auf das Studienziel ausgerichtet und Bestandteil dieser Ordnung. Er enthält eine Empfehlung für den zeitlichen Ablauf des Studiums und gibt die Anzahl der Semesterwochenstunden pro Modul und die zu erwerbenden Credits an.

(2) Im Studienplan vorgeschrieben sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe des Studienplanes und auf Empfehlung der Studienfachberatung eine bestimmte Auswahl treffen. Das Angebot an Wahlpflichtmodulen kann auf Beschluss des Fachbereichs jeweils vor Semesterbeginn präzisiert werden. Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben haben (Bildungsausländer) belegen an Stelle der Fremdsprachenausbildung grundsätzlich Deutsch. Sofern die in Anlage 4a bzw. 4b benannte Prüfung zum Regelstudienzeitpunkt nicht mit Erfolg abgelegt wird, ist die Teilnahme am Deutschunterricht im nachfolgenden Studienverlauf obligatorisch bis der Prüfungserfolg nachgewiesen ist.

(3) Über die Pflicht- und Wahlpflichtmodule hinaus können die Studierenden Zusatzmodule belegen. Zusatzmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule gewählt werden.

§ 10

Vermittlungsformen

(1) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt anwendungsorientiert auf wissenschaftlicher Grundlage. Die Studieninhalte werden durch Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte, Praktika und Exkursionen vermittelt.

(2) Vorlesungen dienen der Darstellung grundlegender Zusammenhänge und der Systematisierung theo-

retischen Wissens sowie der Methodologie wissenschaftlicher Arbeit. In ihnen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.

(3) Die Vermittlung von Lehrinhalten im Seminar erfolgt durch Dialog- und Diskussionsphasen zwischen Lehrenden und Studierenden.

(4) In Übungen wird der Lehrstoff in systematischer Weise durchgearbeitet. Lehrende leiten die Veranstaltungen, stellen Aufgaben und bieten Lösungshilfen an. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen.

(5) In Praktika wird das theoretisch erworbene Wissen durch Versuche, Experimente und Simulationen bestärkt und gefestigt. Es sind Fähigkeiten und Fertigkeiten beim Umgang mit spezieller Software, mit Messgeräten und/oder bei der Anwendung von Messverfahren zu entwickeln. Die Studierenden arbeiten in der Regel in Gruppen.

(6) In Projekten tragen Studierende unter Betreuung von Prüfungsberechtigten sowie zusätzlich durch selbstorganisiertes Arbeiten auf dem Weg der Kleingruppenarbeit zur Verarbeitung, Analyse und Lösung von Problemen aus der unmittelbaren Berufspraxis bei.

(7) Exkursionen sind Bestandteile des Studiums. Sie dienen dazu, die Lehrinhalte und den Kontakt zur beruflichen Praxis während des Studiums zu vertiefen sowie aktuelle Probleme von Unternehmen und Behörden einer bestimmten Region kennen zu lernen und zu beurteilen.

(8) Vorlesungen, Seminare, Übungen und Projekte können teilweise oder vollständig multimedial gestaltet und als Online-Kurse angeboten werden, dies ist im Studienplan (Anlage 4a bzw. 4b) gesondert auszuweisen.

§ 11

Berufspraktikum, Mobilitätsfenster und Fachpraktikum

(1) Das Berufspraktikum ist Bestandteil des Studiums und erfolgt nachweislich in einem Unternehmen oder einer dem Studienziel entsprechenden Einrichtung. Wenn ausreichende Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, können diese ausnahmsweise durch gleichwertige Praxisprojekte oder Praxisphasen an der Hochschule ganz oder teilweise ersetzt werden.

(2a) Die Dauer des Berufspraktikums im SG **BMT7** beträgt mindestens **12** Wochen.

(2b) Die Dauer des Berufspraktikums im SG **BMT8** beträgt mindestens **18** Wochen.

(3) Die Durchführung des Praktikums erfolgt auf der Grundlage der Praktikumsordnung des Studienganges.

(4) An Stelle des Berufspraktikums kann auch eine Studienphase an einer kooperierenden ausländischen Hochschule treten – Mobilitätsfenster. Dieses Studium soll in Umfang und Kreditierung dem Berufspraktikum entsprechen, Dauer und inhaltliche Ausgestaltung sollen in Vereinbarungen zwischen den kooperierenden Fachbereichen geregelt werden.

(5) Das Fachpraktikum ist eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit von mindestens sechs Wochen. Es ist bis zum Ende des 3. Semesters nachzuweisen. Es wird empfohlen, das Fachpraktikum vor Beginn des Studiums zu absolvieren. Berufsausbildungen und Dienstverhältnisse können ganz oder teilweise angerechnet werden.

(6) Die Anerkennung des Fachpraktikums erfolgt auf der Grundlage der Praktikumsordnung des Studienganges.

§ 12

Festlegungen zu speziellen Studieninhalten

(1) Es sind verpflichtende Lehrveranstaltungen zur Arbeit mit wissenschaftlicher Literatur einschließlich der Nutzung von Informationssystemen im Umfang von zwei Credits anzubieten.

(2) Zur Persönlichkeitsbildung und Entwicklung sozialer Kompetenzen soll im Wahlpflichtbereich das Modul „studium generale“ im Umfang von fünf Credits absolviert werden. Bis zu drei Credits (ein Credit pro Semester) können durch Mitwirkung in den Gremien der Hochschulselbstverwaltung oder besonderes Engagement in öffentlichkeitswirksamen Bereichen der Hochschule erworben werden. Über die Anerkennung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag.

(3) Die Komponenten der Absätze 1 und 2 können auch in einem Modul zusammengefasst werden.

III.

Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Kreditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

§ 13

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie deren Kreditierung

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden entsprechend der Lissabon Konvention auf Antrag angerechnet, soweit eine wesentliche Unterschiedlichkeit nicht festgestellt wird. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Festlegungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Credits auf Antrag angerechnet werden, die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Modulverantwortlichen und/oder Studienfachberaters im Einzelfall.

(5) Zuständig für Anrechnungen von Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den zuständigen Fachvertretern. Negative Entscheidungen sind in jedem Falle schriftlich zu begründen. Studienzeiten nach den Absätzen 1 bis 3 können

auch vom Immatrikulationsamt der Hochschule Anhalt angerechnet werden.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Gegebenenfalls erfolgt eine Umrechnung in das Notensystem nach § 18. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird das Modul unbenotet mit „bestanden“ aufgenommen, es geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nach § 27 ein.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Antragsverfahren vorzulegen.

§ 14

Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Studierenden sollen die Prüfungen zum jeweiligen Regelstudienzeitpunkt gemäß Anlage 4a bzw. 4b dieser Ordnung ablegen. Mit der Einschreibung bzw. Rückmeldung gelten sie zu den Prüfungen des Regelsemesters als zugelassen, sofern Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen nicht an Prüfungsvorleistungen gemäß dieser Ordnung gebunden sind. Die Studierenden müssen sich zu den Prüfungen und Leistungsnachweisen an- bzw. abmelden. Anmeldungen bzw. Abmeldungen zu Klausuren, mündlichen Prüfungen und Leistungsnachweisen sind letztmalig am **fünften Kalendertag** vor dem Prüfungstermin möglich. Bei fehlender Abmeldung gilt § 17 Absatz 1. An- und Abmeldungen erfolgen über das Service-Portal der Hochschule Anhalt.

(2) Sind Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen an Zulassungsvoraussetzungen gebunden, gilt die Zulassung zur jeweiligen Prüfung als erteilt, wenn das positive Resultat der Prüfungsvorleistungen am **zehnten Kalendertag** vor dem Prüfungstermin im Prüfungsamt dokumentiert ist.

§ 15

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9 möglich:

1. schriftliche Prüfung (Klausur, Absatz 2),
2. mündliche Prüfung (Absatz 3),
3. Hausarbeit (Absatz 4),
4. Entwurf/Beleg (Absatz 5),
5. Referat (Absatz 6),
6. experimentelle Arbeit (Absatz 7),
7. Projekt (Absatz 8),
8. Präsentation und Kolloquium (Absatz 9).

Im Verlauf des gesamten Studiums soll ein ausgewogener Anteil der Prüfungsarten nach Ziffer 1 bis 8, insbesondere auch von mündlichen Prüfungen gesichert werden.

(2) In einer schriftlichen Prüfung (Klausur) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit ist in der Anlage 4a bzw. 4b geregelt.

(3) Die mündliche Prüfung findet vor der Prüfungskommission gemäß § 7 (1) und (3) als Einzel- oder Gruppenprüfung für bis zu drei Studierende gleichzeitig statt. In einer mündlichen Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes er-

kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Dem Beisitzer obliegt im Wesentlichen eine Kontrollfunktion für den ordnungsgemäßen Ablauf der mündlichen Prüfung und die Protokollführung. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, es ist von den Prüfern und Beisitzern zu unterschreiben. Die Dauer der mündlichen Prüfung ist nach Anlage 4a bzw. 4b geregelt. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung, die an einem von dem Prüfer festgelegten Termin in einer für wissenschaftliche Arbeiten üblichen Form abzugeben ist. Die selbstständige Bearbeitung ist zu bekunden.

(5) Ein Entwurf/Beleg umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller, konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte. Ein Beleg kann auch als Leistungsnachweis für die Beherrschung von Arbeitsmitteln, Technologien o. ä. angefertigt werden. Die Studierenden stellen dann unter Beweis, dass sie die vorgenannten Instrumentarien zur Lösung spezifischer Aufgaben des Fachgebietes einsetzen können.

(6) Ein Referat umfasst eine eigenständige Auseinandersetzung mit einem Problem unter Auswertung einschlägiger Literatur und die inhaltliche Darstellung und die Vermittlung der Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.

(7) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experimentes sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufes, der Ergebnisse des Experimentes und deren kritische Wertung.

(8) Projekte sind praxisbezogene Arbeiten, die in Kleingruppen unter Betreuung sowie durch selbst organisiertes Arbeiten der Projektgruppe zu selbstständigen Beiträgen der einzelnen Mitglieder der Projektgruppe führen. Die Ergebnisse werden gemeinsam in einem Projektbericht dargestellt und verteidigt.

(9) Die Präsentation ist eine öffentliche Form visuell-verbaler Darstellung der Arbeitsergebnisse des/der Kandidaten mit der Möglichkeit eines anschließenden Disputs. In dem Kolloquium soll der Kandidat seine Arbeiten erläutern und verteidigen oder seine Kenntnisse in dem Prüfungsfach nachweisen. Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und kann mit einer Präsentation verbunden werden, in dem Fall werden Präsentation und Kolloquium gemeinsam bewertet.

(10) Der Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt bzw. der Modulplan des Fachbereiches legt die Zeiträume für die Abnahme der mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten, Belege und Klausuren fest. Bei anderen Prüfungsarten nach Absatz 1 legt die Lehrperson den Zeitpunkt fest. Das Prüfungsamt ist darüber zu informieren. Vom Rahmenprüfungszeitraum ist nur in begründeten Fällen abzuweichen.

(11) Macht der Student durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Anträge sind von dem Kandidaten an den Prüfungsausschuss zu stellen.

(12) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit auf Antrag der Prüfer durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von eigenständig erarbeiteten Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(13) Bei Projekten können Prüfungsbefugte von den Festlegungen nach Absatz 12 Satz 3 Abweichendes bestimmen.

§ 16

Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen

(1) Vor Beginn der Prüfung ist durch Befragung der ausreichende Gesundheitszustand der Prüfungsteilnehmer festzustellen. Wenn der Gesundheitszustand eine Prüfung nicht zulässt, besteht ein Prüfungsanspruch erst im folgenden Semester.

(2) Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind einzeln als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 15 Absatz 3) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Teilnehmer.

(3) Auf Antrag der zu Prüfenden sind Zuhörer nach Absatz 2 Satz 1 auszuschließen.

(4) Die Öffentlichkeit kann wegen Beeinträchtigung der Prüfung bis zu deren Abschluss ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Prüfungskommission. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind nicht Öffentlichkeit im vorstehenden Sinne.

(5) Die Prüfungskommission kann auch während der Prüfung den Abbruch ohne Ergebnis verfügen, wenn dies der körperliche bzw. psychische Zustand des Prüfungsteilnehmers erfordert. Wenn erst nach Abschluss der Prüfung bzw. nach Verkündung der Bewertung Bedenken betreffs des Gesundheitszustandes bekannt werden und durch Attest belegt sind, können die Prüfer Antrag auf Rücknahme der Prüfungsentscheidung an den Prüfungsausschuss stellen. Der Prüfungsausschuss legt einen neuen Termin fest.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende ohne vom Prüfungsausschuss akzeptierte Gründe

- zu einer angemeldeten Prüfung nicht erscheint,
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- eine schriftliche Prüfung oder eine Prüfung nach § 15 Absatz 1 Punkte 3 bis 8 nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis der Abmeldung geltend gemachten Gründe (s. Absatz 1) müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, anderenfalls erfolgt eine Bewertung entsprechend Absatz 1. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht der Student das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung (z.B. Plagiate, unkorrekte Zitierweise usw.) oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt auch dann, wenn die Tatsache erst nach der Prüfung bzw. nach der Übergabe des Zeugnisses bekannt wird. Die Feststellung wird von den Prüfern oder Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Studenten, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können durch Prüfungsbefugte bzw. Aufsichtsführende von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen, ansonsten gelten § 19 Absatz 1 und § 23.

(4) Geringfügige Mängel in der äußeren Form der Prüfungsleistung, wie schreibtechnische Mängel u. ä. gelten nicht als Ordnungsverstoß. Sie können Einfluss auf die Bewertung haben, nicht aber für sich zur Bewertung mit „nicht bestanden“ führen. Gravierende Abweichungen wie Schwerlesbarkeit oder Unleserlichkeit von Textteilen, Nichteinhaltung gültiger Normen für die Gestaltung wissenschaftlicher Ausarbeitungen, Wahl nicht zugelassener Textträger u. a., können zur Nichtannahme der Arbeit durch Prüfungsbefugte führen. Die Nichtannahme ist mit einer Frist von vier Wochen nach Abgabetermin aktenkundig zu machen.

§ 18 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den Prüfern bei mündlichen Prüfungen unmittelbar nach Feststellung der Bewertung, bei schriftlichen Prüfungen in der Regel innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Semesterbeginn bei Prüfungen nach Rahmensemesterplan bzw. vier Wochen nach Ende des Modulblockes über das Service-Portal unter Beachtung des Datenschutzes bekannt gegeben. Bei Prüfungen des letzten Fachsemesters erfolgt die Bekanntgabe innerhalb von vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit.

(2) Für die Bewertung durch den jeweiligen Prüfer sind folgende Noten³ zu verwenden:

1,0; 1,3	für „sehr gut“	- eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	für „gut“	- eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	für „befriedigend“	- eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	für „ausreichend“	- eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

³Die Bewertung sollte nach folgender Skala vorgenommen werden:

- 1,0 = mindestens 95 Prozent
- 1,3 = mindestens 90 Prozent
- 1,7 = mindestens 85 Prozent
- 2,0 = mindestens 80 Prozent
- 2,3 = mindestens 75 Prozent
- 2,7 = mindestens 70 Prozent
- 3,0 = mindestens 65 Prozent
- 3,3 = mindestens 60 Prozent
- 3,7 = mindestens 55 Prozent
- 4,0 = mindestens 50 Prozent
- 5,0 = < 50 Prozent

5,0 für „nicht bestanden“ - eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn alle die Leistung mit mindestens „ausreichend“ 4,0 bewerten. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr als zwei Prüfern bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der Einzelnoten.

(4) Die Note lautet bei einem Durchschnitt:
 bis 1,5 sehr gut,
 über 1,5 bis 2,5 gut,
 über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
 über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
 über 4,0 nicht bestanden.

(5) Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 19 Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen

(1) Nicht bestandene Prüfungen können mit Ausnahme von Bachelorarbeit und deren Kolloquium (s. Abschnitt V) zweimal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich von zwei Prüfern gemäß § 7 Absatz 1 zu bewerten.

(2) Leistungsnachweise können zweimal wiederholt werden. Im Falle einer zweiten Wiederholung muss diese von zwei Prüfungsberechtigten bewertet werden.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung oder eines bestandenen Leistungsnachweises ist nicht zulässig.

(4) Die Art der Prüfungen nach § 15 Absatz 1 wird bei Wiederholungen in der Regel nicht geändert.

(5) In demselben Studiengang an einer Fachhochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

(6) Die in einem der Studiengänge (BMT7 bzw. BMT8) erfolglos unternommenen Versuche, eine Prüfung oder einen Leistungsnachweis abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten in dem anderen Studiengang nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

§ 20 Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist dem Studierenden ein Zeugnis nach Anlage 2 in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis der Bachelorprüfung bedarf eines Antrages. Das Zeugnis enthält alle Bewertungen nach Anlage 4a bzw. 4b sowie die erreichten Credits. Urkunde (s. Anlage 1) und Zeugnis (s. Anlage 2) werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan unterzeichnet, das Diploma Supplement (s. Anlage 3) vom Prüfungsausschussvorsitzenden. Mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung werden gleichzeitig die Urkunde zur Verleihung des Bachelorgrades und das Diploma Supplement überreicht. Alle Doku-

mente erhalten das Datum nach § 3.

(2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das Immatrikulationsamt hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Verlässt der Student die Hochschule oder wechselt den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

(4) Ein unrechtmäßiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein rechtmäßiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach Absatz 3 zu ersetzen.

§ 21 Zusatzmodulprüfungen

(1) Studierende können sich in weiteren als den in Anlage 4a bzw. 4b vorgeschriebenen Modulen einer Zusatzmodulprüfung unterziehen.

(2) Die Ergebnisse der Zusatzmodulprüfungen werden auf Antrag in das entsprechende Bachelorzeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung des Gesamtergebnisses nicht berücksichtigt.

§ 22 Einstufungsprüfung und Sonderstudienpläne

(1) Eine Einstufungsprüfung nach Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden (vergl. § 13 Absatz 4) kann vorgesehen werden. Im Ergebnis ist die Zulassung in ein höheres Fachsemester möglich.

(2) Für besonders Begabte und Studierende mit einschlägigen Kenntnissen und Fähigkeiten können in mentorieller Verantwortung des Studienfachberaters Sonderstudien- und Prüfungspläne mit dem Ziel der Verkürzung des Studiums und/oder einer fachlichen Spezialisierung vereinbart werden. Ebenfalls zulässig ist die Vereinbarung von Sonderstudienplänen für Studierende aus sozialen oder familiären Gründen und zur Förderung von Leistungssportlern, um die Anforderungen mit dem Studienverlauf zu harmonisieren. Abzustimmen sind diese Pläne mit dem zuständigen Studiendekan.

(3) Die Schutzbestimmungen entsprechend §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit werden im Rahmen von beantragten Sonderstudienplänen nach Absatz 2 realisiert.

§ 23 Ungültigkeit der Prüfung

Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt über die Rechtsfolgen. Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen

(1) Den Studierenden wird nach Abschluss jeder Modulprüfung der Bachelorprüfung auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten einschließlich der darauf notierten Bemerkungen der Prüfer gewährt. Der Antrag ist längstens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Der 1. Prüfer bestimmt den Zeitpunkt und den jeweiligen Ort der Einsichtnahme an der Hochschule Anhalt.

(2) Spätestens drei Monate nach Aushändigung des Bachelorzeugnisses kann der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakten an den Prüfungsausschuss gestellt werden. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme an der Hochschule Anhalt.

§ 25

Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Eine belastende (ablehnende) Entscheidung, insbesondere in Anwendung der §§ 13, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 27, 29, 30, 33 und 34 dieser Ordnung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen die Entscheidungen kann der Studierende innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Prüfungsausschuss einlegen.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch an den 1. Prüfer zur Überprüfung weiter. Wird die Bewertung durch den Prüfer antragsgemäß geändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob:

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. Prüfungssachverhalte korrekt wiedergegeben wurden,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. die Bewertung nicht von sachfremden Erwägungen beeinflusst war.

(4) Über den Widerspruch soll in angemessener Frist entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

IV. Bachelorprüfung

§ 26

Bestandteile der Bachelorprüfung

Bestandteile der Bachelorprüfung sind:

1. die Bachelorarbeit,
2. das Kolloquium zur Bachelorarbeit,
3. die Modulprüfungen bzw. Nachweise für den Abschluss von Modulen (Anlage 4a bzw. 4b),
4. Prüfungsvorleistungen (Anlage 4a bzw. 4b),
5. der Nachweis des Berufspraktikums lt. Praktikumsordnung.

§ 27

Gesamtnote der Bachelorprüfung

(1) Das arithmetische Mittel der Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungsnoten nach Anlage 4a bzw. 4b wird mit einer Dezimalstelle nach § 18 Absatz 5 ermittelt. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich als das **0,8**-fache der Note nach Satz 1, dem **0,15**-fachen der Note der Bachelorarbeit und dem **0,05**-fachen der Kolloquiumsleistung. Die Gesamtnote wird mit einer Dezimalstelle entsprechend § 18 Absatz 5 gebildet.

(2) Ergänzend wird eine ECTS-Note ausgewiesen:

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 %
E	die nächsten	10 %

Die Mindestbezugsgröße dieser Skalierung sind i. d. R. die zeitlich letzten 50 Absolventen dieses Studienganges.

(3) Sofern noch keine 50 Absolventen diesen Studiengang abgeschlossen haben, wird hilfsweise die ECTS-Note anhand des folgenden numerischen Systems ausgewiesen:

A	bis	1,3,
B	über	1,3 bis 2,0,
C	über	2,0 bis 3,0,
D	über	3,0 bis 3,7,
E	über	3,7 bis 4,0.

V.

Bachelorarbeit und Kolloquium

§ 28

Zweck der Bachelorarbeit und des Kolloquiums

(1) Das Kolloquium zur Bachelorarbeit ist der fachliche Höhepunkt des Studiums und stellt dessen Abschluss dar.

(2) Im Kolloquium zur Bachelorarbeit beweist der Student, dass er in der Lage ist, wissenschaftliche Erkenntnisse und eigene Ergebnisse in Vortragsform unterstützt mit modernen Mitteln vorzutragen und in einer wissenschaftlichen Diskussion zu vertreten.

(3) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Student in der Lage ist, ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Zeit selbstständig zu bearbeiten, wesentliche Zusammenhänge der Thematik zu überblicken und die gewonnenen Erkenntnisse sowie die angewandten Methoden überzeugend, eindeutig, in angemessener Sprache und in übersichtlicher Form darzustellen.

§ 29

Thema und Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit

(1) Das Thema ist in deutscher oder englischer Sprache durch den Prüfer nach Anhörung des Studenten auszugeben und zu betreuen. Die Vergabe des Themas ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Mindestens ein Prüfer muss Angehöriger der Hochschule Anhalt sein.

(2) Die Bachelorarbeit ist von dem Professor oder durch Lehrbeauftragte, die das Thema stellen, im Rahmen des Lehrauftrages zu betreuen.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit ist so zu stellen, dass die Bearbeitungsdauer in einer Frist von **zehn** Wochen eingehalten werden kann. Das Thema kann innerhalb von vier Wochen einmal ohne Angabe von Gründen

zurückgegeben werden. Das Thema wird in dem Fall innerhalb weiterer vier Wochen ohne Anrechnung der vorherigen Bearbeitungszeit neu ausgegeben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer die Bearbeitungszeit um eine Frist von drei Wochen verlängern.

(4) Gleichzeitig mit der Übergabe des Themas an den Studenten sind durch den Prüfungsausschuss die Prüfer sowie der Vorsitzende der Bachelorprüfungskommission zu bestellen, der Abgabetermin festzulegen und dem Studenten schriftlich bekannt zu geben. Der Vorsitzende der Bachelorprüfungskommission muss ein Professor der Hochschule Anhalt sein.

(5) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von maximal drei Studierenden zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und den Anforderungen nach § 28 Absatz 3 und § 31 Absatz 1 genügt.

§ 30

Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist im Regelfall zum Ende des vorletzten Fachsemesters an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Module des 1. bis 5. Fachsemesters gemäß Anlage 4a bzw. 4b noch nicht erfolgreich abgeschlossen sind.

(2) Der Prüfungsausschuss spricht die Zulassung aus und bestätigt das Thema entsprechend § 28.

§ 31

Besondere Forderungen an eine Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist mit einer Erklärung darüber zu versehen, dass die Arbeit selbstständig verfasst, in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen, einschließlich der angegebenen oder beschriebenen Software, verwendet werden. Diese Erklärung ist von allen beteiligten Autoren zu unterzeichnen.

(2) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in für wissenschaftliche Veröffentlichungen üblicher Form dreifach im Prüfungsamt einzureichen. Außerdem ist eine bibliographische Zusammenfassung abzugeben⁴. Die Abgabe der Arbeit kann auch in digitaler Form auf Datenträger gefordert werden, Festlegungen hierzu sind mit der Themenvergabe gemäß § 29 zu treffen.

(3) Der Abgabezeitpunkt ist im Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

§ 32

Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Zur Bewertung der Bachelorarbeit sind zwei schriftliche Gutachten notwendig. Gutachten sind in der Regel innerhalb von vier Wochen durch die Prüfer zu

⁴Siehe Satzung zur Archivierung Studentischer Abschlussarbeiten vom 17. 06. 2009; Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 40/2010 vom 28. 01. 2010 und Ergänzung vom 24. 04. 2013, Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 61/2013 vom 27. 06. 2013.

erstellen.

(2) Bewertet ein Gutachter die Arbeit mit „nicht bestanden“, aber der andere Gutachter positiv, so ist ein weiteres Gutachten vom Prüfungsausschuss zu bestellen. Bewertet der zusätzlich bestellte Prüfer die Arbeit ebenfalls mit „nicht bestanden“, ist die Bachelorarbeitsnote „nicht bestanden“. Im positiven Fall ergibt sich die endgültige Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten aller drei Gutachten entsprechend § 18 Absatz 4, mindestens aber mit der Note 4,0 „ausreichend“.

(3) Wird die Bachelorarbeit ohne einen vom Prüfungsamt anerkannten Grund nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Für die Bewertung gilt ansonsten § 18 Absatz 2.

§ 33 Kolloquium zur Bachelorarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist das Vorliegen von mindestens zwei positiven Gutachten zur Bachelorarbeit und der Nachweis aller nach § 26 Punkte 3 bis 5 geforderten Leistungen.

(2) Das Kolloquium ist in der Regel öffentlich. Die Nichtöffentlichkeit ist vom Prüfungsausschuss zu verfügen.

(3) Am Tage des Bachelorkolloquiums kann der Vorsitzende der Bachelorprüfungskommission die Kommission auf maximal fünf Mitglieder vervollständigen. Die Kommission besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens noch einem Prüfer. Wurden drei Gutachten bestellt, gehören alle drei Gutachter zur Bachelorprüfungskommission. Die Kommission ist zu Beginn des Kolloquiums bekannt zu geben. Der Vorsitzende bestimmt die Dauer des Bachelorkolloquiums. Sie soll 90 Minuten nicht überschreiten. Das Kolloquium besteht aus dem Referat des Autors, eventuell auch aller Autoren, und der Diskussion.

(4) Jedes Kommissionsmitglied vergibt eine Kolloquiumsnote nach § 18 Absatz 2. Die Gesamtnote des Bachelorkolloquiums ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der Kommissionsmitglieder, sie wird nach § 18 Absätze 3, 4 und 5 gebildet und protokolliert und ist durch den Vorsitzenden zu verkünden.

§ 34 Wiederholung von Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden. Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist ausgegeben. Versäumt der Student,

innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Note 5 ein neues Thema zu beantragen, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der Kandidat das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat.

(2) Das Kolloquium kann, wenn es mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Ansonsten gilt Absatz 1 Satz 4 entsprechend.

(3) § 19 Absatz 5 gilt entsprechend.

(4) Wird die Abschlussprüfung (§ 28) bis zum jeweiligen Regelstudiensemester (s. Anl. 3) unternommen, gilt diese Prüfung im Falle des Nichtbestehens als nicht abgelegt (Freiversuch).

VI. Schlussbestimmungen

§ 35 Übergangsregelungen

Diese Prüfungs- und Studienordnung ist für alle Studierenden, die ab dem 01. 10. 2014 in den Studiengang Biomedizinische Technik immatrikuliert werden, gültig.

§ 36 In-Kraft-Treten der Bachelorprüfungs- und Studienordnung

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im "Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt" in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen vom 18. 12. 2013 und des Senates der Hochschule Anhalt vom 22. 01. 2014 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 09.05.2014.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 66/2014 am 12.05.2014.

Köthen, den 09.05.2014

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt

Bernburg
Dessau
Köthen

Anlage 1



Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Bachelorurkunde
Bachelor's Degree Certificate

<Name, Vorname>

Nachname (surname), Vorname (first name)

TT. MM. JJJJ, Ort

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

Die Hochschule Anhalt
Fachbereich
**Elektrotechnik, Maschinenbau
und Wirtschaftsingenieurwesen**

verleiht aufgrund der
bestandenen Bachelorprüfung im Studiengang

Biomedizinische Technik

den Bachelorgrad

Bachelor of Engineering (B. Eng.).

Anhalt University of Applied Sciences,
Department of
**Electrical, Mechanical
and Industrial Engineering**

has awarded the academic degree of

Bachelor of Engineering (B. Eng.)

after the successful completion of examinations
following a course in

Biomedical Engineering.

Köthen, TT. MM. JJJJ

(Siegel)

Dekan Prof. Dr. Vorname Name
Dean

Vorsitzender d. Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorname Name
Chair of the Examinations Committee

Bernburg
Dessau
Köthen

Anlage 2



Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Zeugnis über die Bachelorprüfung
Certificate of Examination for a Bachelor's Degree

<Name, Vorname>

Nachname (surname), Vorname (first name)

TT. MM. JJJJ, Ort

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

hat im Fachbereich

**Elektrotechnik, Maschinenbau
und Wirtschaftsingenieurwesen**

die Bachelorprüfung im Studiengang

Biomedizinische Technik

bestanden.

has passed all examinations on the Bachelor's
Programme

Biomedical Engineering

in the Department of

**Electrical, Mechanical
and Industrial Engineering**

Gesamtnote der Bachelorprüfung X,y

Final Grade of Examination for a Bachelor's Degree

Credits CCC

ECTS A...E

Köthen, TT. MM. JJJJ

(Siegel)

Dekan Prof. Dr. Vorname Name

Dean

Vorsitzender d. Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorname Name
Chair of the Examinations Committee

Pflichtmodule
Compulsory Subjects

Credits
Credits Noten
Grades

PM 1
CS 1

C X,y

.
.

PM n
CS n

C X,y

Wahlpflichtmodule
Electoral Compulsory Subjects

WPM 1
ECS 1

C X,y

.
.

WPM n
ECS n

C X,y

Thema der Bachelorarbeit:
Subject of the Bachelor Thesis:

Bachelorarbeit
Bachelor Thesis

C X,y

Kolloquium
Colloquium

C X,y

Zusatzmodule
Additional Subjects

ZM 1
AS 1

C X,y

ZM n
AS n

C X,y

Grading scale: very good (up to 1,5); good (1,6 - 2,5); satisfactory (2,6 - 3,5); sufficient (3,6 - 4,0)

s. a. successfully attended

ECTS: A (up to 1,3); B (1,4 - 2,0); C (2,1 - 3,0); D (3,1 - 3,7); E (3,8 - 4,0)

Notenskala: sehr gut (bis 1,5); gut (1,6 bis 2,5); befriedigend (2,6 bis 3,5); ausreichend (3,6 bis 4,0)

e. t. erfolgreich teilgenommen

ECTS: A (bis 1,3); B (1,4 bis 2,0); C (2,1 bis 3,0); D (3,1 bis 3,7); E (3,8 bis 4,0)



Diploma Supplement

1 HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1	Family Name	Mustermann
1.2	First Name	Max
1.3	Date, Place, Country of Birth	20. September 1993, Köthen, Germany
1.4	Student ID Number or Code	9 99 99 99

2 QUALIFICATION

2.1	Name of qualification	Bachelor of Engineering (B. Eng.)
2.2	Main fields of study	Biomedical Engineering
2.3	Institution awarding the qualification	Hochschule Anhalt Anhalt University of Applied Sciences
2.4	Institution administering studies	College of Electrical, Mechanical and Industrial Engineering
2.5	Language of instruction/examination	German

3 LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1	Level	Bachelor
3.2	Official length of programme	Three years and six months, 210 ECTS-Credits ¹
3.3	Prerequisites	Higher education

4 CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1	Mode of study	full time
4.2	Programme prerequisites / qualification profile of the graduate	The focus of the application-oriented Bachelor Program Biomedical Engineering is to teach the ability to apply knowledge of mathematics, science, and engineering to solve biological and medical problems. The capability to use the techniques, skills, and modern engineering tools in combination with a sound biological and medical education enables the students to design and conduct experiments as well as to analyze and interpret data in order to enhance their current knowledge. Students are taught to identify, formulate, and solve biomedical engineering problems on multi-disciplinary teams. Furthermore, students are familiar with the standards of conformity assessment procedures as required by law and they can perform and document proper risk management procedures. Students of the Bachelor Program Biomedical Engineering have the ability to engage in life-long learning and are well prepared for employment in an innovative and growing industry. ²
4.3	Programme details	See transcript for list of courses and grades as well as the Certificate of Examination for a Bachelor's Degree including the subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations.

¹ im Studiengang BMT8 gilt: „Four years, 240 ECTS-Credits“

² Für den Studiengang BMT8 ist folgender Absatz zu ergänzen: In the four year course the additional semester is committed to the strengthening of practical competence and capabilities. This is achieved by adding further projects and / or an internship which can be carried out either in the context of a research project at the university or in a company. Additionally offered e-learning modules permit the students to acquire basic competences to pursue life-long-learning. The additional flexibility will also permit to utilize the seventh semester to study abroad during a complete six month period. In total, the four year course allows the individual tailoring of the studies to the individual career-goals of each student.

4.4 Grading Scheme

- 1.0; 1.3 for "very good", an excellent performance,
1.7; 2.0; 2.3 for "good", a performance significantly exceeding the average requirements,
2.7; 3.0; 3.3 for "satisfactory", a performance fulfilling average requirements in every respect,
3.7; 4.0 for "sufficient", a performance corresponding the minimum requirements despite its deficiencies,
5.0 for "insufficient", a performance not fulfilling the requirements because of severe deficiencies.

An ECTS grade according to the following system is additionally granted:

A	best 10 %
B	next 25 %
C	next 30 %
D	next 25 %
E	last 10 % of Graduates.

4.5 Overall Classification

Based on Comprehensive Final Examination (Subjects offered in final examination, written and oral: 80 %, thesis: 15 %, oral examination/colloquium: 5 %)

5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further study

Qualifies to apply for admission to Master Studies with specific additional requirements which may differ from institution to institution.

5.2 Professional status

The students have acquired the skills for a successful professional carrier in the field of biomedical engineering. They are specialized in the areas of product development and approval, technical documentation and advisory services, marketing and sales, test, operation and service of medical devices throughout the European economic area. In addition to a comprehensive knowledge of natural sciences, engineering, information technologies, computer science and quality management students have acquired special biological and medical engineering skills. Throughout the program students have dealt with economic and social aspects of engineering and are trained to identify important elements of a risk management process. Graduates have the potential for both – realizing development projects in a team and taking on responsibility for projects and employees.

Graduates of the Bachelor's program are competent in all aspects relating to the development of biomedical engineering, electrical engineering, electronics and information technology.

This includes the right to hold the professional title of Engineer.

6 ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional information

This degree programme has been accredited by ASIIN, the German Accreditation Agency for Study Programs in Engineering, Informatics, Natural Sciences and Mathematics. Date of accreditation: 14.10.2013.

6.2 Further information sources

About the institution and the programme: www.hs-anhalt.de

7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

- Bachelor's Degree Certificate of YYYY-MM-DD
- Certificate of Examination for a Bachelor's Degree of YYYY-MM-DD

Köthen, YYYY Month DD

(Seal/Stamp)

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Biomedizinische Technik

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Kreditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, das Berufspraktikum, die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Modulabschluss:

K	Klausur
M	mündliche Prüfung
PRO	Projekt
H	Hausarbeit
E/B	Entwurf/Beleg
R	Referat
Ex	experimentelle Arbeit
P	Präsentation
PK	Präsentation und Kolloquium
C	Kolloquium
oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note

Prüfungsvorleistung:

LNW	Leistungsnachweis
TN 80	Teilnahmenachweis 80 %
TN 90	Teilnahmenachweis 90 %

Abkürzungen:

RS	Regelsemester
V	Anzahl der Vorlesungen je Woche
Ü	Anzahl der Übungen je Woche
P	Anzahl der Praktikumsstunden je Woche
RPS	Regelprüfungssemester

Bachelor-Studiengang BMT (sieben Semester)

	1	5	10	15	20	25	30 Credits
Semester	1	Mathematik	Physik	Programmierung	Konstruktion	BMT-Seminar	Grundlagen der Elektrotechnik
	2				Grundlagen der Elektronik		
	3	Signale und Systeme (Online)	Anatomie und Physiologie	Assembler-Programmierung	Werkstofftechnik		Soft Skills
	4	Digitale Signalverarbeitung		Chemie und Labordiagnostik	Biomaterialien Hygienetechnik	Messtechnik	WPM
	5	Biosignalverarbeitung	Medizintechnik	Entwicklung von Medizinprodukten	Ausgewählte Kap. der physik. Technik	Regelungstechnik	WPM
	6	Medizinische Sicherheitstechnik		Medizinische Messtechnik	Digitale Bildverarbeitung	Übertragungs- und HF-Technik	WPM
	7	Bachelorarbeit und Kolloquium			Berufspraktikum BWL (Online)		

Bachelor-Studiengang BMT (acht Semester)

	1	5	10	15	20	25	30 Credits
Semester	1	Mathematik	Physik	Programmierung	Konstruktion	BMT Seminar	Grundlagen der Elektrotechnik
	2				Grundlagen der Elektronik		
	3	Signale und Systeme (Online)	Anatomie und Physiologie	Assembler-Programmierung	Werkstofftechnik		Soft Skills
	4	Digitale Signalverarbeitung		Chemie und Labordiagnostik	Biomaterialien Hygienetechnik	Messtechnik	WPM
	5	Biosignalverarbeitung	Medizintechnik	Entwicklung von Medizinprodukten	Ausgewählte Kap. der physik. Technik	Regelungstechnik	WPM
	6	Medizinische Sicherheitstechnik		Medizinische Messtechnik	Digitale Bildverarbeitung	Übertragungs- und HF-Technik	WPM
	7	WPM	WPM	WPM	Projektarbeit		
	8	Bachelorarbeit und Kolloquium			Berufspraktikum BWL (Online)		

	Grundlagen-Module	60	29%	60	25%
	Informationstechnik-Module	15	7%	15	6%
	Vertiefungs-Module	30	14%	30	13%
	BMT-spezifische Module	55	26%	55	23%
	Softskills	10	5%	10	4%
	Wahlpflicht-Module	15	7%	30	13%
	Berufspraktikum/Projekte	10	5%	25	10%
	Bachelorarbeit und Kolloquium	15	7%	15	6%
		210	100%	240	100%

Anlage 4a: Studiengang Bachelor Biomedizinische Technik (7-Semester-Version)

B. Eng. in BMT	SWS	Cred.	1. Sem.			2. Sem.			3. Sem.			4. Sem.			5. Sem.			6. Sem.			7. Sem.			GesStd							
			15 Wochen			15 Wochen			15 Wochen			15 Wochen			15 Wochen			15 Wochen													
			V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P								
Grundlagenmodule																															
Mathematik 1	5	5	3	2	0	5																	75								
Mathematik 2	5	5				3	2	0	5														75								
Physik	8	10	2	1	1	5	2	1	1	5													120								
Programmierung 1	4	5	1	0	3	5																	60								
Programmierung 2	4	5				2	0	2	5														60								
Konstruktionstechnik	5	5	2	1	2	5																	75								
Grundlagen der Elektrotechnik	10	10	2	2	1	5	2	2	1	5													150								
Grundlagen der Elektronik	11	15				3	0	1	7	4	0	3	8										165								
Werkstofftechnik	4	5								3	0	1	5										60								
Soft Skills	8	5	0	0	1					2	2	1	2										120								
Betriebswirtschaftslehre (Online)	3	5				0	2	0	3												3	1	0	5	48						
Module Elektro- und Informationstechnik																															
Assemblerprogrammierung	3	5							2	0	1	5												45							
Signale und Systeme	4	5							2	2	0	5												60							
Messtechnik	4	5										2	1	1	5									60							
Digitale Signalverarbeitung	4	5										2	0	2	5									60							
Regelungstechnik	4	5													2	1	1	5						60							
Ausgewählte Kapitel der Physikalischen Technik	5	5													2	1	2	5						75							
Übertragungs- und HF-Technik	4	5																2	1	1	5			60							
Module Medizintechnik																															
Biomedizinisches Seminar	4	5	1	1	2	5																		60							
Anatomie und Physiologie	8	10							2	1	1	5	2	1	1	5								120							
Chemie und Labordiagnostik	6	5										4	1	1	5									90							
Biomaterialien und Hygienetechnik	7	5										4	1	2	5									105							
Biosignalverarbeitung	4	5													2	0	2	5						60							
Entwicklung von Medizinprodukten	5	5													2	1	2	5						75							
Medizintechnik	10	10													2	1	2	5			2	1	2	5	150						
Digitale Bildverarbeitung	5	5													2	1	2	5						75							
Medizinische Sicherheitstechnik	5	5													3	0	2	5						75							
Medizinische Messtechnik	4	5													2	1	1	5						60							
Wahlpflichtmodule																															
Wahlpflichtmodul 1	4	5										2	1	1	5									60							
Wahlpflichtmodul 2	4	5													2	1	1	5						60							
Wahlpflichtmodul 3	4	5																2	1	1	5			60							
Projekte/Praktikum																															
Berufspraktikum	-	10																						10	0						
Abschlussarbeit																															
Bachelorarbeit	-	12																						12	0						
Kolloquium	-	3																						3	0						
Gesamtsumme	165	210	11	7	10	30	12	7	5	30	15	5	7	30	16	5	8	30	12	5	10	30	13	5	9	30	3	1	0	30	2478
			28				24			27				29				27			27			27			4				

Legende: SWS = Semesterwochenstunden bezogen auf 15 Wochen V = Vorlesung Ü = Übung P = Praktikum
 Cred. = Cr = Workload der Studierenden in ECTS-Credits GesStd = Lehrveranstaltungsstunden á 45 Minuten

CNW = 1/15*(V/60+Ü/20+P/15)	6,36	V	1221	Ü	522	P	735	Kontrolle:	V	82	Ü	35	P	49
-----------------------------	------	---	------	---	-----	---	-----	------------	---	----	---	----	---	----

Anlage 4a: Studiengang Bachelor Biomedizinische Technik (7-Semester-Version)
ab Matrikel 2014

Prüfungsmodule	Compulsory Subjects
Fachpraktikum	Pre-University Work Placement
Mathematik 1	Mathematics 1
Mathematik 2	Mathematics 2
Physik	Physics
Grundlagen der Elektrotechnik	Fundamentals of Electrical Engineering
Programmierung 1	Programming 1
Programmierung 2	Programming 2
Konstruktionstechnik	Design Engineering
Seminar Biomedizinische Technik	Course Biomedical Engineering
Werkstofftechnik	Materials Science
Grundlagen der Elektronik	Fundamentals of Electronics
Assemblerprogrammierung	Assembly Language Programming
Soft Skills	Soft Skills
Signale und Systeme ²⁾	Signals and Systems
Anatomie und Physiologie	Anatomy and Physiology
Chemie und Labordiagnostik	Chemistry and Laboratory Diagnostics
Messtechnik	Measurement Engineering
Digitale Signalverarbeitung	Digital Signal Processing
Biomaterialien und Hygienetechnik	Biomaterials and Hygiene Engineering
Regelungstechnik	Control Engineering (closed-loop)
Entwicklung von Medizinprodukten	Development of Medical Devices (Products)
Ausgewählte Kapitel der physikalischen Technik	Chosen Chapters of Physical Engineering
Biosignalverarbeitung	Bio Signal Processing
Übertragungs- und HF-Technik	Transmission Technology/High-Frequency Engineering
Medizintechnik	Medical Technology
Medizinische Sicherheitstechnik	Medical Safety Engineering
Digitale Bildverarbeitung	Digital Image Processing
Medizinische Messtechnik	Medical Measurement Engineering
Wahlpflichtmodul 1	Electoral Compulsory Subject 1
Wahlpflichtmodul 2	Electoral Compulsory Subject 2
Wahlpflichtmodul 3	Electoral Compulsory Subject 3
Berufspraktikum	Work Experience
Betriebswirtschaftslehre ²⁾	Business Administration
Bachelorarbeit	Bachelor Thesis
Kolloquium	Colloquium
Summen	-

Stundentafel				
RS	V	Ü	P	Credits
-	-	-	-	-
1	3	2	0	5
2	3	2	0	5
1	2	1	1	10
2	2	1	1	10
1	1	0	3	5
2	2	0	2	5
1	2	1	2	5
1	1	1	2	5
3	3	0	1	5
2	3	0	1	15
3	3	0	1	15
3	1	0	2	5
3	2	0	1	5
1	0	0	1	5
2	0	2	0	5
3	0	2	0	5
3	1	0	1	5
3	1	0	0	5
3	2	2	0	10
3	2	1	1	10
4	2	1	1	5
4	4	1	1	5
4	2	1	1	5
4	2	0	2	5
4	4	1	2	5
5	2	1	1	5
5	2	1	2	5
5	2	1	2	5
5	2	0	2	5
6	2	1	1	5
5	2	1	2	10
6	2	1	2	5
6	3	0	2	5
6	2	1	2	5
6	2	1	1	5
4	2	1	1	5
5	2	1	1	5
6	2	1	1	5
6	0	0	0	10
7	3	1	0	5
7	0	0	0	12
7	0	0	0	3
-	82	35	49	210

Soft Skills	Soft Skills			
1	0	0	1	5
1	0	2	0	5
2	0	2	0	5
3	0	2	0	5
4	0	2	0	5
3	1	0	1	5
3	1	0	0	5

1	0	0	1	5
1	0	2	0	5
2	0	2	0	5
3	0	2	0	5
4	0	2	0	5
3	1	0	1	5
3	1	0	0	5

					Tafel der Prüfungen	
RPS	Art	Dauer	Anr.	Prüfung	Prüfungsvorleistungen	
3	-	-	-	-	1LNW	Fachpraktikum
1	K	150 min	100%	Mathematik 1	1LNW	Mathematik 1
2	K	120 min	100%	Mathematik 2	1LNW	Mathematik 2
1	-	-	-	-	1LNW	Physik 1
2	K	180 min	100%	Physik	1LNW	Physik 2
1	K	150 min	50%	Gleichstrom und elektrische Felder	1LNW	Gleichstrom und elektrische Felder
2	K	150 min	50%	Magnetisches Feld und Wechselstrom	1LNW	Magnetisches Feld und Wechselstrom
1	oP	-	-	-	1LNW	Matlab/Simulink
2	K	120 min	100%	Programmierung	1LNW	strukturierte und objektorientierte Programmierung
1	K	120 min	100%	Konstruktionstechnik	1LNW	Konstruktionstechnik
1	oP	-	-	-	1LNW	BMT-Seminar
3	K	90 min	100%	Werkstofftechnik	1LNW	Werkstofftechnik
2	K	90 min	40%	Digitaltechnik	1LNW	Digitaltechnik
3	K	120 min	60%	Elektronik	1LNW	Elektronische Bauelemente
3	K	90 min	100%	Assemblerprogrammierung	1LNW	Assemblerprogrammierung
1	-	-	-	-	TN 90	Übungen Office, Photoshop
2	-	-	-	-	1LNW	Englisch 1 ¹⁾
3	K	90 min	100%	Englisch ¹⁾	1LNW	Englisch 2 ¹⁾
3	oP	-	-	-	1LNW	Präsentation
3	-	-	-	-	1LNW	Literatur- und Fachinformationssysteme
3	K	120 min	100%	Signale und Systeme	1LNW	Signale und Systeme
3	K	90 min	33%	Anatomie und Physiologie 1	1LNW	Abschluss des Moduls "Mathe 1" und Klausur "Gleichstrom" aus "GET"
4	K	180 min	67%	Anatomie und Physiologie 2	1LNW	Anatomie und Physiologie 1
4	K	120 min	100%	Chemie und Labordiagnostik	1LNW	Anatomie und Physiologie 2
4	K	120 min	100%	Messtechnik	1LNW	Chemie und Labordiagnostik
4	K	90 min	100%	Digitale Signalverarbeitung	1LNW	Messtechnik
4	K	180 min	100%	Biomaterialien und Hygienetechnik	1LNW	Abschluss der Module "Mathe 1", "GET" und LNW "Mathe 2"
5	K	180 min	100%	Regelungstechnik	1LNW	Digitale Signalverarbeitung
5	K	120 min	100%	Entwicklung von Medizinprodukten	1LNW	Biomaterialien und Hygienetechnik
5	K	120 min	100%	Ausgewählte Kapitel der physikalischen Technik	1LNW	Regelungstechnik
5	K	90 min	100%	Biosignalverarbeitung	1LNW	Abschluss der Module "Messtechnik" und "Signale und Systeme"
6	K	90 min	100%	Übertragungstechnik	1LNW	Entwicklung von Medizinprodukten
5	-	-	-	-	1LNW	Ausgewählte Kapitel der physikalischen Technik
6	M	30 min	100%	Medizintechnik	1LNW	Biosignalverarbeitung
6	M	30 min	100%	Medizinische Sicherheitstechnik	1LNW	Übertragungstechnik
6	K	90 min	100%	Digitale Bildverarbeitung	1LNW	Medizintechnik
6	K	120 min	100%	Medizinische Messtechnik	1LNW	Medizinische Sicherheitstechnik
4	-	-	100% ³⁾	-	1LNW	Medizinische Messtechnik
5	-	-	100% ³⁾	-	1LNW	-
6	-	-	100% ³⁾	-	1LNW	-
7	H	-	70%	Hausarbeit zum Berufspraktikum	-	-
7	PK	30 min	30%	PK zum Berufspraktikum	-	-
7	K	120 min	100%	Betriebswirtschaftslehre	1LNW	Betriebswirtschaftslehre
7	H	-	100%	-	§ 30	-
7	PK	-	100%	-	§ 33 (1)	-
-	-	-	-	-	-	-

1	-	-	-	-	TN 90	Übungen Office, Photoshop
1	-	-	-	-	1LNW	Deutsch als Fremdsprache 1 ¹⁾
2	-	-	-	-	1LNW	Deutsch als Fremdsprache 2 ¹⁾
3	-	-	-	-	1LNW	Deutsch als Fremdsprache 3 ¹⁾
4	K	90 min	100%	Deutsch als Fremdsprache ¹⁾	1LNW	Deutsch als Fremdsprache 4 ¹⁾
3	oP	-	-	-	1LNW	Präsentation
3	-	-	-	-	1LNW	Literatur- und Fachinformationssysteme

¹⁾ Ausbildung in einer Fremdsprache
(für Bildungsinländer: "Englisch")
(für Bildungsausländer: "Deutsch als Fremdsprache")

²⁾ Online-Lehrveranstaltung
³⁾ siehe aktuelle Liste des Fachbereichs

Anlage 4b: Studiengang Bachelor Biomedizinische Technik (8-Semester-Version)

B. Eng. in BMT	SWS	Cred.	1. Sem.			2. Sem.			3. Sem.			4. Sem.			5. Sem.			6. Sem.			7. Sem.			8. Sem.			GesStd								
			15 Wochen			15 Wochen			15 Wochen			15 Wochen			15 Wochen			12 Wochen			15 Wochen														
			V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P									
Grundlagenmodule																																			
Mathematik 1	5	5	3	2	0	5																				75									
Mathematik 2	5	5				3	2	0	5																	75									
Physik	8	10	2	1	1	5	2	1	1	5																120									
Programmierung 1	4	5	1	0	3	5																				60									
Programmierung 2	4	5				2	0	2	5																	60									
Konstruktionstechnik	5	5	2	1	2	5																				75									
Grundlagen der Elektrotechnik	10	10	2	2	1	5	2	2	1	5																150									
Grundlagen der Elektronik	11	15				3	0	1	7	4	0	3	8													165									
Werkstofftechnik	4	5								3	0	1	5													60									
Soft Skills	8	5	0	0	1					2	2	1	2													120									
Betriebswirtschaftslehre (Online)	4	5																						3	1	0	5	60							
Module Elektro- und Informationstechnik																																			
Assemblerprogrammierung	3	5								2	0	1	5														45								
Signale und Systeme	4	5								2	2	0	5														60								
Messtechnik	4	5												2	1	1	5										60								
Digitale Signalverarbeitung	4	5												2	0	2	5										60								
Regelungstechnik	4	5																2	1	1	5						60								
Ausgewählte Kapitel der Physikalischen Technik	5	5																2	1	2	5						75								
Übertragungs- und HF-Technik	4	5																2	1	1	5						60								
Module Medizintechnik																																			
Biomedizinisches Seminar	4	5	1	1	2	5																					60								
Anatomie und Physiologie	8	10								2	1	1	5	2	1	1	5										120								
Chemie und Labordiagnostik	6	5												4	1	1	5										90								
Biomaterialien und Hygienetechnik	7	5												4	1	2	5										105								
Biosignalverarbeitung	4	5																2	0	2	5						60								
Entwicklung von Medizinprodukten	5	5																2	1	2	5						75								
Medizintechnik	10	10																2	1	2	5						150								
Digitale Bildverarbeitung	5	5																2	1	2	5						75								
Medizinische Sicherheitstechnik	5	5																3	0	2	5						75								
Medizinische Messtechnik	4	5																2	1	1	5						60								
Wahlpflichtmodule																																			
Wahlpflichtmodul 1	4	5											2	1	1	5											60								
Wahlpflichtmodul 2	4	5															2	1	1	5							60								
Wahlpflichtmodul 3	4	5																			2	1	1	5			60								
Wahlpflichtmodul 4	4	5																						2	2	1	5	60							
Wahlpflichtmodul 5	4	5																					2	2	1	5	60								
Wahlpflichtmodul 6	4	5																					2	2	1	5	60								
Projekte/Praktikum																																			
Projektarbeit	8	10																						0	0	10	10	120							
Berufspraktikum	-	15																									10	0							
Abschlussarbeit																																			
Bachelorarbeit	-	12																									12	0							
Kolloquium	-	3																									3	0							
Gesamtsumme	186	240	11	7	10	30	12	7	5	30	15	5	7	30	16	5	8	30	12	5	10	30	13	5	9	30	6	6	13	30	3	1	0	30	2790
Wahlpflichtmodule (siehe aktueller Aushang im Fachbereich)																																			
Analytische Mikroskopie	4	5																										60							
Ausgewählte Kapitel der Medizintechnik	4	5																										60							
Biomedical & Scientific Computing	4	5																										60							
Elektronische Schaltungen	5	5																										75							
Grundlagen der EMV	5	5																										75							
Krankenhausinformationssysteme	4	5																										60							
Mikrocontroller	4	5																										60							
Mikrosystemtechnik	5	5																										75							
Qualitätsmanagement für Medizinprodukte	5	5																										75							
Sensorik	4	5																										60							
Zulassung von Medizinprodukten	5	5																										75							

Legende: SWS = Semesterwochenstunden bezogen auf 15 Wochen
 Cred. = Cr = Workload der Studierenden in ECTS-Credits
 V = Vorlesung Ü = Übung P = Praktikum
 GesStd = Lehrveranstaltungsstunden á 45 Minuten

CNW = 1/15*(V/60+Ü/20+P/15)	7,40	V	1302	Ü	597	P	891	Kontrolle:	V	88	Ü	41	P	62
-----------------------------	------	---	------	---	-----	---	-----	------------	---	----	---	----	---	----

Anlage 4b: Studiengang Bachelor Biomedizinische Technik (8-Semester-Version)
ab Matrikel 2014

Prüfungsmodule	Compulsory Subjects
Fachpraktikum	Pre-University Work Placement
Mathematik 1	Mathematics 1
Mathematik 2	Mathematics 2
Physik	Physics
Grundlagen der Elektrotechnik	Fundamentals of Electrical Engineering
Programmierung 1	Programming 1
Programmierung 2	Programming 2
Konstruktionstechnik	Design Engineering
Seminar Biomedizinische Technik	Course Biomedical Engineering
Werkstofftechnik	Materials Science
Grundlagen der Elektronik	Fundamentals of Electronics
Assemblerprogrammierung	Assembly Language Programming
Soft Skills	Soft Skills
Signale und Systeme ²⁾	Signals and Systems
Anatomie und Physiologie	Anatomy and Physiology
Chemie und Labordiagnostik	Chemistry and Laboratory Diagnostics
Messtechnik	Measurement Engineering
Digitale Signalverarbeitung	Digital Signal Processing
Biomaterialien und Hygienetechnik	Biomaterials and Hygiene Engineering
Regelungstechnik	Control Engineering (closed-loop)
Entwicklung von Medizinprodukten	Development of Medical Devices (Products)
Ausgewählte Kapitel der physikalischen Technik	Chosen Chapters of Physical Engineering
Biosignalverarbeitung	Bio Signal Processing
Übertragungs- und HF-Technik	Transmission Technology/High-Frequency Engineering
Medizintechnik	Medical Technology
Medizinische Sicherheitstechnik	Medical Safety Engineering
Digitale Bildverarbeitung	Digital Image Processing
Medizinische Messtechnik	Medical Measurement Engineering
Wahlpflichtmodul 1	Electoral Compulsory Subject 1
Wahlpflichtmodul 2	Electoral Compulsory Subject 2
Wahlpflichtmodul 3	Electoral Compulsory Subject 3
Wahlpflichtmodul 4	Electoral Compulsory Subject 4
Wahlpflichtmodul 5	Electoral Compulsory Subject 5
Wahlpflichtmodul 6	Electoral Compulsory Subject 6
Projektarbeit	Project Work
Berufspraktikum	Work Experience
Betriebswirtschaftslehre ³⁾	Business Administration
Bachelorarbeit	Bachelor Thesis
Kolloquium	Colloquium
Summen	-

Stundentafel				
RS	V	Ü	P	Credits
-	-	-	-	-
1.	3	2	0	5
2.	3	2	0	5
1.	2	1	1	10
2.	2	1	1	10
1.	2	2	1	10
2.	2	2	1	10
1.	1	0	3	5
2.	2	0	2	5
1.	2	1	2	5
1.	1	1	2	5
3.	3	0	1	5
2.	3	0	1	5
3.	3	0	1	15
3.	1	0	2	5
3.	2	0	1	5
1.	0	0	1	5
2.	0	2	0	5
3.	0	2	0	5
3.	1	0	1	5
3.	1	0	0	5
3.	2	2	0	5
3.	2	1	1	10
4.	2	1	1	5
4.	4	1	1	5
4.	2	1	1	5
4.	2	0	2	5
4.	4	1	2	5
5.	2	1	1	5
5.	2	1	2	5
5.	2	1	2	5
5.	2	0	2	5
6.	2	1	1	5
5.	2	1	2	10
6.	2	1	2	5
6.	2	1	2	5
6.	2	1	1	5
4.	2	1	1	5
6.	2	1	1	5
7.	2	1	1	5
6.	2	1	1	5
7.	2	2	1	5
7.	2	2	1	5
7.	2	2	1	5
7.	2	2	1	5
7.	0	0	10	10
7.	0	0	0	15
8.	3	1	0	5
8.	0	0	0	12
8.	0	0	0	3
-	88	41	62	240

Tafel der Prüfungen					
RPS	Art	Dauer	Anr.	Prüfung	Prüfungsvorleistungen
3.	-	-	-	-	1 LNW Fachpraktikum
1.	K	150 min	100%	Mathematik 1	1 LNW Mathematik 1
2.	K	120 min	100%	Mathematik 2	1 LNW Mathematik 2
1.	-	-	-	-	1 LNW Physik 1
2.	K	180 min	100%	Physik	1 LNW Physik 2
1.	K	150 min	50%	Gleichstrom und elektrische Felder	1 LNW Gleichstrom und elektrische Felder
2.	K	150 min	50%	Magnetisches Feld und Wechselstrom	1 LNW Magnetisches Feld und Wechselstrom
1.	oP	-	-	-	1 LNW Matlab/Simulink
2.	K	120 min	100%	Programmierung	1 LNW strukturierte und objektorientierte Programmierung
1.	K	120 min	100%	Konstruktionstechnik	1 LNW Konstruktionstechnik
1.	oP	-	-	-	1 LNW BMT-Seminar
3.	K	90 min	100%	Werkstofftechnik	1 LNW Werkstofftechnik
2.	K	90 min	40%	Digitaltechnik	1 LNW Digitaltechnik
3.	K	120 min	60%	Elektronik	1 LNW Elektronische Bauelemente
1.	-	-	-	-	1 LNW Elektronikdesign
3.	K	90 min	100%	Assemblerprogrammierung	1 LNW Assemblerprogrammierung
1.	-	-	-	-	TN 90 Übungen Office, Photoshop
2.	-	-	-	-	1 LNW Englisch 1 ¹⁾
3.	K	90 min	100%	Englisch ¹⁾	1 LNW Englisch 2 ¹⁾
3.	oP	-	-	-	1 LNW Präsentation
3.	-	-	-	-	1 LNW Literatur- und Fachinformationssysteme
3.	K	120 min	100%	Signale und Systeme	1 LNW Signale und Systeme
3.	K	90 min	33%	Anatomie und Physiologie 1	1 LNW Anatomie und Physiologie 1
4.	K	180 min	67%	Anatomie und Physiologie 2	1 LNW Anatomie und Physiologie 2
4.	K	120 min	100%	Chemie und Labordiagnostik	1 LNW Chemie und Labordiagnostik
4.	K	120 min	100%	Messtechnik	1 LNW Messtechnik
4.	K	90 min	100%	Digitale Signalverarbeitung	1 LNW Digitale Signalverarbeitung
4.	K	180 min	100%	Biomaterialien und Hygienetechnik	1 LNW Biomaterialien und Hygienetechnik
5.	K	180 min	100%	Regelungstechnik	1 LNW Regelungstechnik
5.	K	120 min	100%	Entwicklung von Medizinprodukten	1 LNW Entwicklung von Medizinprodukten
5.	K	120 min	100%	Ausgewählte Kapitel der physikalischen Technik	1 LNW Ausgewählte Kapitel der physikalischen Technik
5.	K	90 min	100%	Biosignalverarbeitung	1 LNW Biosignalverarbeitung
6.	K	90 min	100%	Übertragungstechnik	1 LNW Übertragungstechnik
5.	-	-	-	-	-
6.	M	30 min	100%	Medizintechnik	1 LNW Medizintechnik
6.	M	30 min	100%	Medizinische Sicherheitstechnik	1 LNW Medizinische Sicherheitstechnik
6.	K	90 min	100%	Digitale Bildverarbeitung	1 LNW Digitale Bildverarbeitung
6.	K	120 min	100%	Medizinische Messtechnik	1 LNW Medizinische Messtechnik
4.	-	-	100% ²⁾	-	1 LNW -
5.	-	-	100% ²⁾	-	1 LNW -
6.	-	-	100% ²⁾	-	1 LNW -
7.	-	-	100% ²⁾	-	1 LNW -
7.	-	-	100% ²⁾	-	1 LNW -
7.	-	-	100% ²⁾	-	1 LNW -
7.	-	-	100% ²⁾	-	1 LNW -
7.	PRO	-	100%	Projektarbeit	-
8.	H	-	70%	Hausarbeit zum Berufspraktikum	-
8.	PK	30 min	30%	PK zum Berufspraktikum	-
8.	K	120 min	100%	Betriebswirtschaftslehre	1 LNW Betriebswirtschaftslehre
8.	H	-	100%	-	§ 30
8.	PK	-	100%	-	§ 33 (1)
-	-	-	-	-	-

Prüfungsmodule	Compulsory Subjects			
Soft Skills	Soft Skills			
1.	0	2	0	5
2.	0	2	0	5
3.	0	2	0	5
4.	0	2	0	5
3.	1	0	1	5
3.	1	0	0	5

RS	V	Ü	P	Credits
1.	0	0	1	5
1.	0	2	0	5
2.	0	2	0	5
3.	0	2	0	5
4.	0	2	0	5
3.	1	0	1	5
3.	1	0	0	5

1.	-	-	-	-	TN 90 Übungen Office, Photoshop
1.	-	-	-	-	1 LNW Deutsch als Fremdsprache 1 ¹⁾
2.	-	-	-	-	1 LNW Deutsch als Fremdsprache 2 ¹⁾
3.	-	-	-	-	1 LNW Deutsch als Fremdsprache 3 ¹⁾
4.	K	90 min	100%	Deutsch als Fremdsprache ¹⁾	1 LNW Deutsch als Fremdsprache 4 ¹⁾
3.	oP	-	-	-	1 LNW Präsentation
3.	-	-	-	-	1 LNW Literatur- und Fachinformationssysteme

¹⁾ Ausbildung in einer Fremdsprache (für Bildungsinländer: "Englisch") (für Bildungsausländer: "Deutsch als Fremdsprache")

²⁾ Online-Lehrveranstaltung
³⁾ siehe aktuelle Liste des Fachbereichs

Prüfungsmodule	Compulsory Subjects
Analytische Mikroskopie	Analytical Microscopy
Ausgewählte Kapitel der Medizintechnik	Chosen Chapters of Medical Technology
Biomedical & Scientific Computing	Biomedical & Scientific Computing
Elektronische Schaltungen	Electronic Circuitry
Grundlagen der Elektromagnetischen Verträglichkeit (EMV)	Fundamentals of Electromagnetic Compatibility (EMC)
Krankenhausinformationssysteme	Medical Information Systems
Mikrocontroller	Microcontroller
Mikrosystemtechnik	Microsystem Technology
Qualitätsmanagement für Medizinprodukte	Quality Management of Medical Devices
Sensorik	Sensor Technology
Zulassung von Medizinprodukten	Approval of Medical Devices

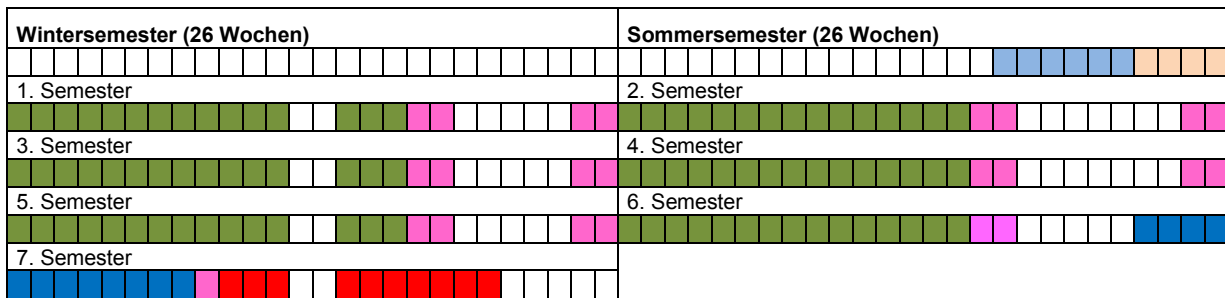
Stundentafel				
RS	V	Ü	P	Credits
2	0	2	5	5
2	1	1	5	5
2	1	1	5	5
3	0	2	5	5
2	1	2	5	5
2	1	1	5	5
2	0	2	5	5
3	0	2	5	5
2	1	2	5	5
2	1	1	5	5
2	1	2	5	5

Tafel der Prüfungen					
RPS	Art	Dauer	Anr.	Prüfung	Prüfungsvorleistungen
4. bis 7. Semester	K	90 min	100%	Analytische Mikroskopie	1 LNW Analytische Mikroskopie
4. bis 7. Semester	K	120 min	100%	Ausgewählte Kapitel der Medizintechnik	1 LNW Ausgewählte Kapitel der Medizintechnik
4. bis 7. Semester	K	120 min	100%	Biomedical & Scientific Computing	1 LNW Biomedical & Scientific Computing
4. bis 7. Semester	K	120 min	100%	Elektronische Schaltungen	1 LNW Elektronische Schaltungen
4. bis 7. Semester	K	120 min	100%	Grundlagen der Elektromagnetischen Verträglichkeit (EMV)	1 LNW Grundlagen der Elektromagnetischen Verträglichkeit (EMV)
4. bis 7. Semester	K	120 min	100%	Krankenhausinformationssysteme	1 LNW Krankenhausinformationssysteme
4. bis 7. Semester	K	90 min	100%	Mikrocontroller	1 LNW Mikrocontroller
4. bis 7. Semester	K	120 min	100%	Mikrosystemtechnik	1 LNW Mikrosystemtechnik
4. bis 7. Semester	K	120 min	100%	Qualitätsmanagement für Medizinprodukte	1 LNW Qualitätsmanagement für Medizinprodukte
4. bis 7. Semester	K	120 min	100%	Sensorik	1 LNW Sensorik
4. bis 7. Semester	K	120 min	100%	Zulassung von Medizinprodukten	1 LNW Zulassung von Medizinprodukten

Regelstudienverlauf (siebensemestriges Studium)

1. Semester	15 Wochen – Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	2 x 2 Wochen Prüfungen		30 Credits
2. Semester	15 Wochen – Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	2 x 2 Wochen Prüfungen		30 Credits
3. Semester	15 Wochen – Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	2 x 2 Wochen Prüfungen		30 Credits
4. Semester	15 Wochen – Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	2 x 2 Wochen Prüfungen		30 Credits
5. Semester	15 Wochen – Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	2 x 2 Wochen Prüfungen		30 Credits
6. Semester	15 Wochen – Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	12 Wochen Berufspraktikum, Mobilitätsfenster	2 Wochen Prüfungen	30 Credits
7. Semester	10 Wochen Bachelorarbeit und Kolloquium		1 Woche Prüfungen, begleitende Lehrveranstaltung als online-Kurs im Umfang von 5 Credits	30 Credits

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in den Prüfungswochen, optional studienbegleitend.

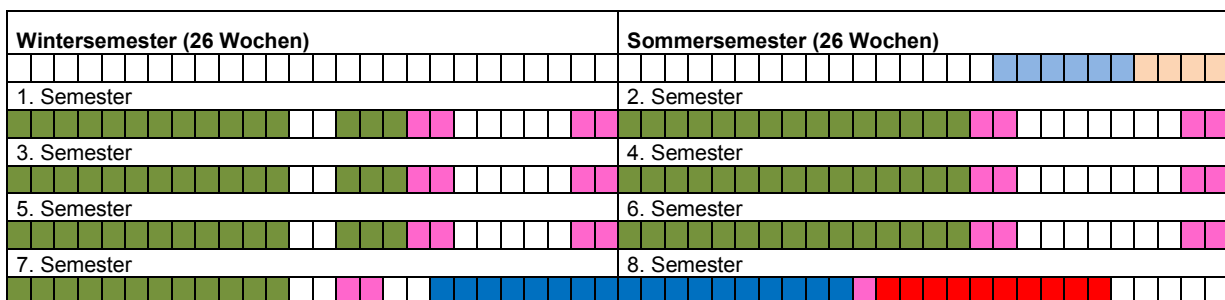


- Fachpraktikum (mindestens 6 Wochen), nach Möglichkeit vor Studienbeginn
- Vorkurs (fakultatives Vorbereitungsprogramm der Hochschule Anhalt insbesondere in Mathematik und Physik)
- Vorlesungen, Übungen, Praktikum, Projekte, Exkursionen
- Prüfungswoche(n)
- Berufspraktikum und BWL-online-Kurs (mindestens 12 Wochen)
- Bachelorabschlussarbeit (10 Wochen)
- Vorlesungsfreie Zeit/Urlaub

Regelstudienverlauf (achtsemestriges Studium)

1. Semester	15 Wochen – Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	2 x 2 Wochen Prüfungen		30 Credits
2. Semester	15 Wochen – Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	2 x 2 Wochen Prüfungen		30 Credits
3. Semester	15 Wochen – Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	2 x 2 Wochen Prüfungen		30 Credits
4. Semester	15 Wochen – Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	2 x 2 Wochen Prüfungen		30 Credits
5. Semester	15 Wochen – Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	2 x 2 Wochen Prüfungen		30 Credits
6. Semester	15 Wochen – Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	2 x 2 Wochen Prüfungen		30 Credits
7. Semester	12 Wochen – Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	18 Wochen Berufspraktikum, Mobilitätsfenster	2 Wochen Prüfungen	30 Credits
8. Semester	10 Wochen Bachelorarbeit und Kolloquium		1 Woche Prüfungen, begleitende Lehrveranstaltung als online-Kurs im Umfang von 15 Credits	30 Credits

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in den Prüfungswochen, optional studienbegleitend.



- Fachpraktikum (mindestens 6 Wochen), nach Möglichkeit vor Studienbeginn
- Vorkurs (fakultatives Vorbereitungsprogramm der Hochschule Anhalt insbesondere in Mathematik und Physik)
- Vorlesungen, Übungen, Praktikum, Projekte, Exkursionen
- Prüfungswoche(n)
- Berufspraktikum und BWL-Online-Kurs (mindestens 18 Wochen)
- Bachelorabschlussarbeit (10 Wochen)
- Vorlesungsfreie Zeit/Urlaub

Hochschule Anhalt

PRÜFUNGS- UND STUDIEN- ORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER

für den berufsbegleitenden Studiengang

WIRTSCHAFTSINGENIEURWESEN (MWI)

vom 29.01.2014

Aufgrund der §§ 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 sowie § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i.d.F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl.LSA Nr. 28/2010 S. 600) wird die nachfolgende Prüfungs- und Studienordnung genehmigt.¹

Gliederung

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 2 Aufbau und Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen
- § 3 Mastergrad
- § 4 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfungsamt

¹ Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die doppelte Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen im Maskulinum gelten auch im Femininum

§ 7 Prüfer und Beisitzer

II. Studienberatung, Studienverlauf, Studieninhalte

- § 8 Studienberatung
- § 9 Studienplan und Studieninhalte
- § 10 Vermittlungsformen
- § 11 - entfällt -

III. Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Creditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Creditierungen
- § 13 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 14 Arten der Prüfungsleistungen
- § 15 Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote
- § 18 Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen
- § 19 Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen
- § 20 Zusatzmodulprüfungen
- § 21 Einstufungsprüfung und Sonderstudienpläne
- § 22 Ungültigkeit der Prüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen
- § 24 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

IV. Masterprüfung

- § 25 Bestandteile der Masterprüfung
- § 26 Gesamtnote der Masterprüfung

V. Masterarbeit und Kolloquium

- § 27 Zweck der Masterarbeit und des Kolloquiums
- § 28 Thema und Bearbeitungsdauer der Masterarbeit
- § 29 Meldung und Zulassung zur Masterarbeit
- § 30 Besondere Forderungen an eine Masterarbeit
- § 31 Bewertung der Masterarbeit
- § 32 Kolloquium zur Masterarbeit
- § 33 Wiederholung von Masterarbeit und Kolloquium

VI. Schlussbestimmungen

- § 34 Übergangsregelungen
- § 35 In-Kraft-Treten der Masterprüfungs- und Studienordnung

Anlagen

- Anlage 1: Masterurkunde
- Anlage 2: Zeugnis über die Masterprüfung
- Anlage 3: Diploma Supplement
- Anlage 4: Studienplan
- Anlage 5: Prüfungsplan
- Anlage 6: Regelstudienverlauf

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Die Qualifikation für das Studium ist entsprechend des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nachzuweisen. Zulassungsvoraussetzung ist ein qualifizierter Hochschulabschluss (Bachelor oder Diplom) auf ingenieurwissenschaftlichem, technischem oder technisch-naturwissenschaftlichem Gebiet (außer Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen) mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren. Beträgt die Regelstudienzeit des Studiengangs, in dem der Bachelorgrad erworben wurde, sechs Semester, sind im Rahmen des Masterstudiengangs zusätzlich Leistungen im Umfang von insgesamt 30 Credits zu erbringen (Anpassungsmodule). Diese Leistungen können sowohl durch zusätzliche Wahlpflichtmodule in diesem oder einem anderen berufsbegleitenden Masterstudiengang der Hochschule Anhalt als auch durch Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten erbracht werden. Die zu erbringenden Anpassungsmodule und/oder anrechnungsfähigen Vorleistungen werden nach individueller Studienberatung durch den Studienfachberater vom Prüfungsausschuss festgelegt. Zusätzliche Voraussetzung ist eine qualifizierte Praxistätigkeit von mindestens einem Jahr.

(2) Bewerber, die ihre Schulausbildung bis zur Hochschulreife oder ihr Hochschulstudium nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgeschlossen haben, müssen zudem ein analoges Niveau der Kenntnis der deutschen Sprache (TestDaF-Niveaustufe 4 x TDN 4 oder vergleichbare Abschlüsse) nachweisen.

(3) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters.

§ 2 Aufbau und Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) Das Studium ist modular aufgebaut, ein Modul ist ein inhaltlich zusammenhängender Lehr- und Lernabschnitt, der durch eine Prüfungsleistung oder sonstige überprüfbare Studienleistungen abgeschlossen werden muss. Die einzelnen Module sind in der Anlage 4 dieser Ordnung aufgeführt.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss jedes Moduls und der Masterarbeit werden Credits vergeben. Die Anzahl der Credits richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden in dem jeweiligen Modul zu erbringen ist. Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand (d.i. Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung, Selbststudium, Prüfungsvorbereitungen, Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen) von 25 Zeitstunden. Credits sind ohne Dezimalstelle zu vergeben, pro Modul mindestens 5. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie i.d.R. innerhalb eines Semesters oder eines Jahres vermittelt werden können. Pro Semester sind 30 Credits zu erwerben, das entspricht einer Arbeitsbelastung von 750 Zeitstunden je Semester.

(3) Ziel des Studiums ist, durch Vermittlung von umfangreichen Managementkenntnissen und -fertigkeiten die Absolventen zu befähigen, fortgeschrittene wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse fachübergreifend anzuwenden, Probleme zu erkennen und Lösungen zu entwickeln. Das Studium ist wissenschaftlich orientiert und anwendungsbezogen. Der Abschluss befähigt zur Übernahme von anspruchsvollen Führungsaufgaben, die insbesondere betriebswirtschaftliche Kompetenz an der

Schnittstelle zwischen Technik und Wirtschaft erfordern sowie zur Aufnahme einer Promotion.

(4) Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Studiums im berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat die theoretischen und praktischen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Durch sie soll nachgewiesen werden, dass der Kandidat in der Lage ist, wissenschaftliche Erkenntnisse im Disput in klarer Sprache überzeugend darzulegen.

(5) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen (s. Anlage 5), der Masterarbeit und dem Kolloquium. Als Vorleistungen einer Modulprüfung werden Leistungs- oder Teilnahmenachweise nach Anlage 5 gefordert. Durch einen Leistungsnachweis dokumentiert der Student die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer für das Fach spezifischen Art und Weise, die in Abhängigkeit von der Art der durchgeführten Lehrveranstaltungen, der zur Verfügung stehenden Laborkapazitäten und der betreffenden Zahl der Studierenden von dem Prüfenden festgelegt wird. Die Festlegungen werden in der Regel spätestens vier Wochen vor Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.

(6) Je Modul ist maximal eine Prüfungsleistung zu absolvieren, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Kandidat Inhalt und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen selbständig anwenden kann. Die Benotung erfolgt nach § 17.

(7) Module können auch ohne Prüfung erfolgreich abgeschlossen werden, was durch Teilnahme- und/oder Leistungsnachweise zu belegen ist. Die Bewertung erfolgt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“, das Modul geht demzufolge nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung nach § 26 ein.

§ 3 Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht der Fachbereich Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen den akademischen Grad

Master of Science (M.Sc.)

Darüber stellt die Hochschule Anhalt eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Übrigen gilt § 19.

§ 4 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung fünf Semester.

(2) Der Studienverlauf und die Modulstruktur sind so gestaltet, dass der Student die Masterprüfung in der Regel im 5. Fachsemester abschließen kann. Die Prüfungen können auch vorzeitig abgelegt werden.

(3) Im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sind einschließlich Masterarbeit und Masterkolloquium mindestens 90 Credits nachzuweisen.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung und Einhaltung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. Der Fachbereichsrat bestellt den Vorsitzenden und die Mitglieder des Prüfungsausschusses und benennt gleichzeitig deren ständige Vertreter. Dem Prüfungsausschuss gehören sechs Mitglieder an, und zwar vier Mitglieder der Gruppe der Professoren, ein Mitarbeiter gemäß § 33 Absatz 1 Nr. 2 bis 3 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und ein Student. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gehören der Gruppe der Professoren an. Das studentische Mitglied nimmt an der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur beratend teil.

(2) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungs- und Studienordnung; dabei ist dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen. Er behandelt Widerspruchsverfahren.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder - darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiterer Professor - anwesend ist. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt, in dem wesentliche Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.

(7) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse auf den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Tätigkeitsbericht an den Fachbereichsrat. Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über seine Tätigkeit.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren ständige Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch den Vorsitzenden zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 6 Prüfungsamt

Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt. Dem Leiter obliegen alle organisatorischen Aufgaben der Vorbereitung und Registrierung von Prüfungen und Prüfungsabschnitten. Der Leiter des Prüfungsam-

tes informiert den Prüfungsausschuss über die Einhaltung der Prüfungsfristen und über die Einhaltung der Zulassungsbedingungen durch die Studierenden.

§ 7 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer (Prüfungskommission). Als Prüfer können Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden. Prüfer müssen zur selbständigen Lehre berechtigt sein. Zu Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die, durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Für mündliche Prüfungen sind mindestens zwei Personen nach Absatz 1 zu bestellen. Weiterhin gilt § 14 Absatz 3.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfer, Ort und Zeitpunkt der Modulprüfung nach Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt oder Modulplan des Fachbereiches bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 5 Absatz 9 entsprechend.

II. Studienberatung, Studienverlauf, Studieninhalte

§ 8 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung der Hochschule Anhalt informiert Studieninteressierte über Studienmöglichkeiten, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen, Studienbedingungen sowie über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Sie berät unter Berücksichtigung individueller Studienneigung.

(2) Die Studienfachberatung erfolgt durch den Fachbereich und unterstützt die Studierenden durch studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Gestaltungsmöglichkeiten im Studienablauf sowie bei persönlich bedingten Störungen im Studienverlauf. Der Studienfachberater orientiert sich bis zum Ende des ersten Studienjahres über den bisherigen Studienverlauf, informiert die Studierenden und führt ggf. eine Studienberatung durch.

(3) Für den Studiengang wird vom Fachbereich ein Professor mit der Studienfachberatung beauftragt.

§ 9 Studienplan und Studieninhalte

(1) Für das Studium gilt der Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern (Anlage 4). Er ist auf das Studienziel ausgerichtet und Bestandteil dieser Ordnung. Er enthält eine Empfehlung für den zeitlichen Ablauf des Studiums und gibt die Anzahl der Semesterwochenstunden pro Modul und die zu erwerbenden Credits an.

(2) Im Studienplan vorgeschrieben sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe des Studienplanes und auf Empfehlung der Studienfachberatung eine bestimmte Auswahl treffen. Das Angebot an Wahlpflichtmodulen kann auf Beschluss des Fachbereichsrates jeweils vor Semesterbeginn präzisiert werden.

(3) Über die Pflicht- und Wahlpflichtmodule hinaus können die Studierenden Zusatzmodule belegen. Zusatzmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten berufsbegleitenden Studienangebot der Hochschule gewählt werden.

§ 10 Vermittlungsformen

(1) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt anwendungsorientiert auf wissenschaftlicher Grundlage. Die Studieninhalte werden durch Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte, Praktika und Exkursionen vermittelt.

(2) Vorlesungen dienen der Darstellung grundlegender Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens sowie der Methodologie wissenschaftlicher Arbeit. In ihnen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.

(3) Die Vermittlung von Lehrinhalten im Seminar erfolgt durch Dialog- und Diskussionsphasen zwischen Lehrenden und Studierenden.

(4) In Übungen wird der Lehrstoff in systematischer Weise durchgearbeitet. Lehrende leiten die Veranstaltungen, stellen Aufgaben und bieten Lösungshilfen an. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen.

(5) In Praktika wird das theoretisch erworbene Wissen durch Planspiele, Fallstudien und Simulationen bestätigt und gefestigt. Es sind Fähigkeiten und Fertigkeiten beim Umgang mit spezieller Software zu entwickeln. Die Studierenden arbeiten in der Regel in Gruppen.

(6) In Projekten tragen Studierende unter Betreuung von Prüfungsberechtigten sowie zusätzlich durch selbstorganisiertes Arbeiten auf dem Weg der Kleingruppenarbeit zur Verarbeitung, Analyse und Lösung von Problemen aus der unmittelbaren Berufspraxis bei.

(7) Exkursionen sind Bestandteil des Studiums. Sie dienen dazu, die Lehrinhalte des Studiums zu vertiefen sowie aktuelle Probleme von Unternehmen und Institutionen einer bestimmten Region kennen zu lernen und zu beurteilen.

(8) Vorlesungen, Seminare, Übungen und Projekte können teilweise oder vollständig multimedial gestützt gestaltet und als online-Kurse angeboten werden, dies ist im Studienplan (Anlage 4) gesondert ausgewiesen. Zur Teilnahme an Online-Lehrveranstaltungen ist ein Multimedia-PC mit Internet-Anbindung erforderlich. Diese technischen Voraussetzungen muss der Studierende erbringen.

§ 11 (entfällt)

III. Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Creditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie deren Creditierung

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden entsprechend der Lissabon Konvention auf Antrag angerechnet, soweit eine wesentliche Unterschiedlichkeit nicht festgestellt wird. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Festlegungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten berufsbegleitenden Studiengängen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Credits auf Antrag angerechnet werden, die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Modulverantwortlichen und/oder Studienfachberaters im Einzelfall.

(5) Zuständig für Anrechnungen von Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den zuständigen Fachvertretern, negative Entscheidungen sind in jedem Falle schriftlich zu begründen. Studienzeiten nach den Absätzen 1 bis 3 können auch vom Immatrikulationsamt der Hochschule Anhalt angerechnet werden.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Gegebenenfalls erfolgt eine Umrechnung in das Notensystem nach § 17. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird das Modul unbenotet mit „bestanden“ aufgenommen, es geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung nach § 26 ein.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Antragsverfahren vorzulegen.

§ 13 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Studierenden sollen die Prüfungen zum jeweiligen Regelstudienzeitpunkt gemäß Anlage 4 dieser Ordnung ablegen, mit der Einschreibung bzw. Rückmeldung gelten sie zu den Prüfungen des Regelsemesters als zugelassen, sofern Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen nicht an Prüfungsvorleistungen gemäß dieser Ordnung gebunden sind. Die Studierenden müssen sich zu

den Prüfungen und Leistungsnachweisen an- bzw. abmelden. Anmeldungen bzw. Abmeldungen zu Klausuren, mündlichen Prüfungen und Leistungsnachweisen sind letztmalig am **dritten Kalendertag** vor dem Prüfungstermin möglich. Bei fehlender Abmeldung gilt § 16 Absatz 1. An- und Abmeldungen erfolgen über das Service-Portal der Hochschule Anhalt.

(2) Sind Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen an Zulassungsvoraussetzungen gebunden, gilt die Zulassung zur jeweiligen Prüfung als erteilt, wenn das positive Resultat der Prüfungsvorleistungen am **sechsten Kalendertag** vor dem Prüfungstermin im Prüfungsamt dokumentiert ist.

§ 14 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9 möglich:

1. schriftliche Prüfung (Klausur, Absatz 2),
2. mündliche Prüfung (Absatz 3),
3. Hausarbeit (Absatz 4),
4. Entwurf/Beleg (Absatz 5),
5. Referat (Absatz 6),
6. experimentelle Arbeit (Absatz 7),
7. Projekt (Absatz 8),
8. Präsentation und Kolloquium (Absatz 9)

Im Verlauf des gesamten Studiums soll ein ausgewogener Anteil der Prüfungsarten nach Ziffer 1 bis 8, insbesondere auch von mündlichen Prüfungen gesichert werden.

(2) In einer schriftlichen Prüfung (Klausur) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit ist in der Anlage 5 geregelt.

(3) Die mündliche Prüfung findet vor der Prüfungskommission gemäß § 7 (1) und (3) als Einzel- oder Gruppenprüfung für bis zu drei Studierende gleichzeitig statt. In einer mündlichen Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Dem Beisitzer obliegt im Wesentlichen eine Kontrollfunktion für den ordnungsgemäßen Ablauf der mündlichen Prüfung und die Protokollführung. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, es ist von den Prüfern und Beisitzern zu unterschreiben. Die Prüfungszeit je Prüfungsteilnehmer ist nach Anlage 5 geregelt. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung, die an einem von dem Prüfer festgelegten Termin in einer für wissenschaftliche Arbeiten üblichen Form abzugeben ist. Die selbständige Bearbeitung ist zu bekunden.

(5) Ein Entwurf/Beleg umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und/oder konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte. Ein Beleg kann auch als Leistungsnachweis für die Beherrschung von Arbeitsmitteln, Technologien o. ä. angefertigt werden. Die Studierenden stellen dann unter Beweis, dass sie die vorgenannten Instrumentarien zur Lösung spezifischer Aufgaben des Fachgebietes einsetzen können.

(6) Ein Referat umfasst eine eigenständige Auseinandersetzung mit einem Problem unter Auswertung einschlägiger Literatur und die inhaltliche Darstellung und die Vermittlung der Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.

(7) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experimentes sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufes, der Ergebnisse des Experimentes und deren kritische Wertung.

(8) Projekte sind praxisbezogene Arbeiten, die in Kleingruppen unter Betreuung sowie durch selbst organisiertes Arbeiten der Projektgruppe zu selbstständigen Beiträgen der einzelnen Mitglieder der Projektgruppe führen. Die Ergebnisse werden gemeinsam in einem Projektbericht dargestellt und verteidigt.

(9) Die Präsentation ist eine öffentliche Form visueller verbaler Darstellung der Arbeitsergebnisse des/der Kandidaten mit der Möglichkeit eines anschließenden Disputs. In dem Kolloquium soll der Kandidat seine Arbeiten erläutern und verteidigen oder seine Kenntnisse in dem Prüfungsfach nachweisen. Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und kann mit einer Präsentation verbunden werden, in dem Fall werden Präsentation und Kolloquium gemeinsam bewertet.

(10) Der Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt bzw. der Modulplan des Fachbereiches legt die Zeiträume für die Abnahme der mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten, Belege und Klausuren fest. Bei anderen Prüfungsarten nach Absatz 1 legt die Lehrperson den Zeitpunkt fest. Das Prüfungsamt ist darüber zu informieren. Vom Rahmenprüfungszeitraum ist nur in begründeten Fällen abzuweichen.

(11) Macht der Student durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Anträge sind von dem Kandidaten an den Prüfungsausschuss zu stellen.

(12) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit auf Antrag der Prüfer durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von eigenständig erarbeiteten Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(13) Bei Projekten können Prüfungsbefugte von den Festlegungen nach Absatz 12 Satz 3 Abweichendes bestimmen.

§ 15 Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen

(1) Vor Beginn der Prüfung ist durch Befragung der ausreichenden Gesundheitszustand der Prüfungsteilnehmer festzustellen. Wenn der Gesundheitszustand eine Prüfung nicht zulässt, besteht ein Prüfungsanspruch erst im folgenden Semester.

(2) Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse gel-

tend machen, sind einzeln als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 14 Absatz 3) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Teilnehmer.

(3) Auf Antrag der zu Prüfenden sind Zuhörer nach Absatz 2 Satz 1 auszuschließen.

(4) Die Öffentlichkeit kann wegen Beeinträchtigung der Prüfung bis zu deren Abschluss ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Prüfungskommission. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind nicht Öffentlichkeit im vorstehenden Sinne.

(5) Die Prüfungskommission kann auch während der Prüfung den Abbruch ohne Ergebnis verfügen, wenn dies der körperliche bzw. psychische Zustand des Prüfungsteilnehmers erfordert. Wenn erst nach Abschluss der Prüfung bzw. nach Verkündung der Bewertung Bedenken betreffs des Gesundheitszustandes bekannt werden und durch Attest belegt sind, können die Prüfer Antrag auf Rücknahme der Prüfungsentscheidung an den Prüfungsausschuss stellen. Der Prüfungsausschuss legt einen neuen Termin fest.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende ohne vom Prüfungsausschuss akzeptierte Gründe

- zu einer angemeldeten Prüfung nicht erscheint,
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- eine schriftliche Prüfung oder eine Prüfung nach § 14 Absatz 1 Punkte 3 bis 8 nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis der Abmeldung geltend gemachten Gründe (s. Absatz 1) müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, anderenfalls erfolgt eine Bewertung entsprechend Absatz 1. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht der Student das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung (z.B. Plagiate, unkorrekte Zitierweise usw.) oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt auch dann, wenn die Tatsache erst nach der Prüfung bzw. nach der Übergabe des Zeugnisses bekannt wird. Die Feststellung wird von Prüfungsbefugten oder Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Studenten, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können durch Prüfungsbefugte bzw. Aufsichtsführende von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Ansonsten gelten § 18 Absatz 1 und § 22.

(4) Geringfügige Mängel in der äußeren Form der Prüfungsleistung, wie schreibtechnische Mängel u. ä. gelten nicht als Ordnungsverstoß. Sie können Einfluss auf die Bewertung haben, nicht aber für sich zur Bewertung mit „nicht bestanden“ führen. Gravierende Abweichungen wie Schwerlesbarkeit oder Unleserlichkeit von Textteilen, Nichteinhaltung gültiger Normen für die Gestaltung wissenschaftlicher Ausarbeitungen, Wahl nicht zugelassener Textträger u. a., können zur Nichtannahme der Arbeit durch Prüfungsbefugte führen. Die Nichtannahme ist mit einer Frist von vier Wochen nach Abgabetermin aktenkundig zu machen.

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den Prüfern bei mündlichen Prüfungen unmittelbar nach Feststellung der Bewertung, bei schriftlichen Prüfungen in der Regel innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Semesterbeginn bei Prüfungen nach Rahmensemesterplan bzw. vier Wochen nach Ende des Modulblockes über das Service-Portal unter Beachtung des Datenschutzes bekannt gegeben. Bei Prüfungen des letzten Fachsemesters erfolgt die Bekanntgabe innerhalb von vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit.

(2) Für die Bewertung durch den jeweiligen Prüfer sind folgende Noten² zu verwenden:

1,0; 1,3	für „sehr gut“	- eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	für „gut“	- eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	für „befriedigend“	- eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	für „ausreichend“	- eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0	für „nicht bestanden“	- eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn alle die Leistung mit mindestens „ausreichend“ 4,0 bewerten. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr als zwei Prüfern bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der Einzelnoten.

(4) Die Note lautet bei einem Durchschnitt:

bis	1,5	sehr gut,
über	1,5 bis 2,5	gut,
über	2,5 bis 3,5	befriedigend,
über	3,5 bis 4,0	ausreichend,
über	4,0	nicht bestanden.

(5) Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

² Die Bewertung sollte nach folgender Skala vorgenommen werden:

1,0 = mindestens 95 Prozent
<u>1,3 = mindestens 90 Prozent</u>
1,7 = mindestens 85 Prozent
2,0 = mindestens 80 Prozent
<u>2,3 = mindestens 75 Prozent</u>
2,7 = mindestens 70 Prozent
3,0 = mindestens 65 Prozent
<u>3,3 = mindestens 60 Prozent</u>
3,7 = mindestens 55 Prozent
<u>4,0 = mindestens 50 Prozent</u>
5,0 = < 50 Prozent

§ 18

Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen

- (1) Nicht bestandene Prüfungen können mit Ausnahme von Masterarbeit und deren Kolloquium (s. Abschnitt V) zweimal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich von 2 Prüfern gemäß § 7 Absatz 1 zu bewerten.
- (2) Leistungsnachweise können zweimal wiederholt werden. Im Falle einer zweiten Wiederholung muss diese von zwei Prüfungsberechtigten bewertet werden.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung oder eines bestandenen Leistungsnachweises ist nicht zulässig.
- (4) Die Art der Prüfungen nach § 14 Absatz 1 wird bei Wiederholungen in der Regel nicht geändert.
- (5) In demselben Studiengang an einer Fachhochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

§ 19

Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Masterprüfung ist dem Studierenden ein Zeugnis nach Anlage 2 in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis der Masterprüfung bedarf eines Antrages. Das Zeugnis enthält alle Bewertungen nach Anlage 5 sowie die erreichten Credits und die ECTS-Note. Urkunde (s. Anlage 1) und Zeugnis (s. Anlage 2) werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan unterzeichnet, das Diploma Supplement (s. Anlage 3) vom Prüfungsausschussvorsitzenden. Mit dem Zeugnis der Masterprüfung werden gleichzeitig die Urkunde zur Verleihung des Mastergrades und das Diploma Supplement überreicht. Alle Dokumente erhalten das Datum nach § 3.
- (2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das Immatrikulationsamt hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Verlässt der Student die Hochschule oder wechselt den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.
- (4) Ein unrechtmäßiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein rechtmäßiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach Absatz 3 zu ersetzen.

§ 20

Zusatzmodulprüfungen

- (1) Studierende können sich in weiteren als den in Anlage 4 vorgeschriebenen Modulen einer Zusatzmodulprüfung unterziehen.
- (2) Die Ergebnisse der Zusatzmodulprüfungen werden auf Antrag in das entsprechende Masterzeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung des Gesamtergebnisses nicht berücksichtigt.

§ 21

Einstufungsprüfung und Sonderstudienpläne

- (1) Eine Einstufungsprüfung nach Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden (vergl. § 12 Absatz 4) kann vorgesehen werden. Im Ergebnis ist die Zulassung in ein höheres Fachsemester möglich.
- (2) Für besonders Begabte und Studierende mit einschlägigen Kenntnissen und Fähigkeiten können in mentorierter Verantwortung des Studienfachberaters Sonderstudien- und Prüfungspläne mit dem Ziel der Verkürzung des Studiums und/oder einer fachlichen Spezialisierung vereinbart werden. Ebenfalls zulässig ist die Vereinbarung von Sonderstudienplänen für Studierende aus sozialen oder familiären Gründen und zur Förderung von Leistungssportlern, um die Anforderungen mit dem Studienverlauf zu harmonisieren. Abzustimmen sind diese Pläne mit dem zuständigen Studiendekan.
- (3) Die Schutzbestimmungen entsprechend §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit werden im Rahmen von beantragten Sonderstudienplänen nach Absatz 2 realisiert.

§ 22

Ungültigkeit der Prüfung

Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt über die Rechtsfolgen. Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen

- (1) Den Studierenden wird nach Abschluss jeder Modulprüfung der Masterprüfung auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten einschließlich der darauf notierten Bemerkungen der Prüfer gewährt. Der Antrag ist längstens 3 Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Der 1. Prüfer bestimmt den jeweiligen Ort der Einsichtnahme an der Hochschule Anhalt.
- (2) Spätestens drei Monate nach Aushändigung des Masterzeugnisses kann der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakten an den Prüfungsausschuss gestellt werden. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme an der Hochschule Anhalt.

§ 24

Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Eine belastende (ablehnende) Entscheidung, insbesondere in Anwendung der §§ 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 26, 28, 29, 32 und 33 dieser Ordnung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen die Entscheidungen kann der Studierende innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Prüfungsausschuss einlegen.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch an den 1. Prüfer zur Überprüfung weiter. Wird die Bewertung antragsgemäß geändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob:

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. Prüfungssachverhalte korrekt wiedergegeben wurden,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. die Bewertung nicht von sachfremden Erwägungen beeinflusst war.

(4) Über den Widerspruch soll in angemessener Frist entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

IV. Masterprüfung

§ 25 Bestandteile der Masterprüfung

Bestandteile der Masterprüfung sind:

1. die Masterarbeit,
2. das Kolloquium zur Masterarbeit,
3. die Modulprüfungen bzw. Nachweise für den Abschluss von Modulen (Anlage 4),
4. die Prüfungsvorleistungen (Anlage 4).

§ 26 Gesamtnote der Masterprüfung

(1) Das arithmetische Mittel der Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungsnoten nach Anlage 5 wird mit einer Dezimalstelle nach § 17 Absatz 5 ermittelt. Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich als das **0,7**fache der Note nach Satz 1, dem **0,25**fachen der Note der Masterarbeit und dem **0,05**fachen der Kolloquiumsleistung. Die Gesamtnote wird mit einer Dezimalstelle entsprechend § 17 Absatz 5 gebildet.

(2) Ergänzend wird eine ECTS-Note ausgewiesen:

A	die besten	10 %,
B	die nächsten	25 %,
C	die nächsten	30 %,
D	die nächsten	25 %,
E	die nächsten	10 %.

Die Mindestbezugsgröße dieser Skalierung sind i.d.R. die zeitlich letzten 50 Absolventen dieses Studienganges.

(3) Sofern noch keine 50 Absolventen diesen Studiengang abgeschlossen haben, wird hilfsweise die ECTS-Note anhand des folgenden numerischen Systems ausgewiesen:

A	bis	1,3,
B	über	1,3 bis 2,0,
C	über	2,0 bis 3,0,
D	über	3,0 bis 3,7,
E	über	3,7 bis 4,0.

V. Masterarbeit und Kolloquium

§ 27 Zweck der Masterarbeit und des Kolloquiums

(1) Das Kolloquium zur Masterarbeit ist der fachliche Höhepunkt des Studiums und stellt dessen Abschluss dar.

(2) Im Kolloquium zur Masterarbeit beweist der Student, dass er in der Lage ist, wissenschaftliche Erkenntnisse und eigene Ergebnisse in Vortragsform unterstützt mit modernen Mitteln vorzutragen und in einem wissenschaftlichen Disput inhaltlich und methodisch überzeugend darzustellen.

(3) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Student in der Lage ist, ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Zeit selbständig zu bearbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden, fachlich komplexe Zusammenhänge zu überblicken, Anwendungs- und Forschungsbezüge herzustellen und Methodenkritik zu üben. Die Studentin bzw. der Student soll die Fähigkeit zur interdisziplinären Arbeit und soziale Kompetenzen nachweisen.

§ 28 Thema und Bearbeitungsdauer der Masterarbeit

(1) Das Thema ist in deutscher oder englischer Sprache durch den Prüfer nach Anhörung des Studenten auszugeben und zu betreuen. Die Vergabe des Themas ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Mindestens ein Prüfer muss Angehöriger der Hochschule Anhalt sein.

(2) Die Masterarbeit ist von dem Professor oder durch Lehrbeauftragte, die das Thema stellen, im Rahmen des Lehrauftrages zu betreuen.

(3) Das Thema der Masterarbeit ist so zu stellen, dass die Bearbeitungsdauer in einer Frist von **18** Wochen eingehalten werden kann. Das Thema kann innerhalb von vier Wochen einmal ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Das Thema wird in dem Fall innerhalb weiterer vier Wochen ohne Anrechnung der vorherigen Bearbeitungszeit neu ausgegeben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer die Bearbeitungszeit um eine Frist von acht Wochen verlängern.

(4) Gleichzeitig mit der Übergabe des Themas an den Studenten sind durch den Prüfungsausschuss die Prüfer sowie der Vorsitzende der Masterprüfungskommission zu bestellen, der Abgabetermin festzulegen und dem Studenten schriftlich bekannt zu geben. Der Vorsitzende der Masterprüfungskommission muss ein Professor der Hochschule Anhalt sein.

(5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von maximal drei Studierenden zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und den Anforderungen nach § 27 Absatz 3 und § 30 Absatz 1 genügt.

§ 29 Meldung und Zulassung zur Masterarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu

versagen, wenn Module des 1. bis 3. Fachsemesters gemäß Anlage 4 noch nicht bestanden sind.

(2) Der Prüfungsausschuss spricht die Zulassung aus und bestätigt das Thema entsprechend § 28.

§ 30

Besondere Forderungen an eine Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung darüber zu versehen, dass die Arbeit selbständig verfasst, in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen, einschließlich der angegebenen oder beschriebenen Software, verwendet werden. Diese Erklärung ist von allen beteiligten Autoren zu unterzeichnen.

(2) Die Masterarbeit ist fristgemäß in für wissenschaftliche Veröffentlichungen üblicher Form **zweifach** im Prüfungsamt einzureichen. Außerdem ist eine bibliographische Zusammenfassung abzugeben³. Die Abgabe der Arbeit kann auch in digitaler Form auf Datenträger gefordert werden, Festlegungen hierzu sind mit der Themenvergabe gemäß § 28 zu treffen.

(3) Der Abgabezeitpunkt ist im Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

§ 31

Bewertung der Masterarbeit

(1) Zur Bewertung der Masterarbeit sind zwei schriftliche Gutachten notwendig. Mindestens ein Gutachten muss dabei von einer Professorin oder einem Professor bzw. Lehrbeauftragten der Hochschule Anhalt erstellt worden sein. Gutachten sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu erstellen.

(2) Bewertet ein Gutachter die Arbeit mit „nicht bestanden“, aber der andere Gutachter positiv, so ist ein weiteres Gutachten vom Prüfungsausschuss zu bestellen. Bewertet der zusätzlich bestellte Prüfer die Arbeit ebenfalls mit „nicht bestanden“, ist die Masterarbeitsnote „nicht bestanden“. Im positiven Fall ergibt sich die endgültige Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten aller drei Gutachten entsprechend § 17 Absatz 4, mindestens aber mit der Note 4,0 „ausreichend“.

(3) Wird die Masterarbeit ohne einen vom Prüfungsamt anerkannten Grund nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Für die Bewertung gilt ansonsten § 17 Absatz 2.

§ 32

Kolloquium zur Masterarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist das Vorliegen von mindestens zwei positiven Gutachten zur Masterarbeit und der Nachweis aller nach § 25 Punkte 3 und 4 geforderten Leistungen.

(2) Das Kolloquium ist in der Regel öffentlich. Die Nichtöffentlichkeit ist vom Prüfungsausschuss zu verfügen.

(3) Am Tage des Masterkolloquiums kann der Vorsitzende der Masterprüfungskommission die Kommission auf maximal fünf Mitglieder vervollständigen. Die Kommission besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens noch einem Prüfer. Wurden drei Gutachten bestellt, gehören alle drei Gutachter zur Masterprüfungskommission. Die Kommission ist zu Beginn des Kolloquiums bekannt zu geben. Der Vorsitzende bestimmt die Dauer des Masterkolloquiums. Sie soll 90 Minuten nicht überschreiten. Das Kolloquium besteht aus dem Referat des Autors, eventuell auch aller Autoren, und der Diskussion.

(4) Jedes Kommissionsmitglied vergibt eine Kolloquiumsnote nach § 17 Absatz 2. Die Gesamtnote des Masterkolloquiums ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der Kommissionsmitglieder, sie wird nach § 17 Absätze 3, 4 und 5 gebildet und protokolliert und ist durch den Vorsitzenden zu verkünden.

§ 33

Wiederholung von Masterarbeit und Kolloquium

(1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden. Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist ausgegeben. Versäumt der Student, innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Note 5 ein neues Thema zu beantragen, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der Kandidat das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat.

(2) Das Kolloquium kann, wenn es mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Ansonsten gilt Absatz 1 Satz 8 entsprechend.

(3) § 18 Absatz 5 gilt entsprechend.

(4) Wird die Abschlussprüfung (§ 27) bis zum jeweiligen Regelstudiensemester (s. Anl. 3) unternommen, gilt diese Prüfung im Falle des Nichtbestehens als nicht abgelegt (Freiversuch).

³ Siehe Satzung zur Archivierung Studentischer Abschlussarbeiten vom 17.06.2009; Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 40/2010 vom 28.01.2010 und Ergänzung vom 24.04.2013 in AM 61/2013.

**VI.
Schlussbestimmungen**

**§ 34
Übergangsregelungen**

Diese Prüfungs- und Studienordnung ist für alle Studierenden, die ab dem 01.10.2014 in den berufsbegleitenden Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen immatrikuliert wurden, gültig. Studierende, die vor dem 01.10.2014 in den berufsbegleitenden Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen immatrikuliert waren, können durch schriftliche Erklärung an den Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser Prüfungsordnung zu studieren.

**§ 35
In-Kraft-Treten der Masterprüfungs- und
Studienordnung**

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im "Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt" in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen vom 29.01.2014 und des Senates der Hochschule Anhalt vom 16.04.2014 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 09.05.2014.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 66/2014 am 12.05.2014.

Köthen, den 09.05.2014

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt

Bernburg
Dessau
Köthen

Anlage 1



Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Masterurkunde Master's Degree Certificate

<Name, Vorname>

Nachname (surname), Vorname (first name)

TT. MM. JJJJ, Ort

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

Die Hochschule Anhalt
Fachbereich
**Elektrotechnik, Maschinenbau
und Wirtschaftsingenieurwesen**

verleiht aufgrund der
bestandenen Masterprüfung im Studiengang

Wirtschaftsingenieurwesen

den Mastergrad
Master of Science (M.Sc.).

Anhalt University of Applied Sciences,
Department of
**Electrical, Mechanical and
Industrial Engineering**

has awarded the academic degree of
Master of Science (M.Sc.).

after the successful completion of examinations
following a course in

**Business Administration and
Engineering**

Ort, TT. MM. JJJJ

(Siegel)

Dekan Prof. Dr. Vorname Name
Dean

Vorsitzender d. Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorname Name
Chair of the Examinations Committee

Bernburg
Dessau
Köthen

Anlage 2



Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Zeugnis über die Masterprüfung Certificate of Examination for a Master's Degree

<Name, Vorname>

Nachname (surname), Vorname (first name)

TT. MM. JJJJ, Ort

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

hat im Fachbereich

**Elektrotechnik, Maschinenbau
und Wirtschaftsingenieurwesen**

die Masterprüfung im Studiengang

Wirtschaftsingenieurwesen

bestanden.

has passed all examinations on the Master's
Programme

**Business Administration and
Engineering**

in the Department of

**Electrical, Mechanical and
Industrial Engineering**

Gesamtnote der Masterprüfung **X,y**

Final Grade of Examination for a Master's Degree

Credits **CCC**

ECTS **A...E**

Ort, TT. MM. JJJJ

(Siegel)

Dekan Prof. Dr. Vorname Name
Dean

Vorsitzender d. Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorname Name
Chair of the Examinations Committee

Pflichtmodule
Compulsory Modules

PM 1
CS 1

.

PM n
CS n

Credits
Credits

Noten
Grades

C

X,y

C

X,y

Wahlpflichtmodule

Electoral Compulsory Modules

WPM 1
ECS 1

.

WPM n
ECS n

C

X,y

C

X,y

Thema der Masterarbeit:
Subject of the Master Thesis:

Masterarbeit
Master Thesis

C

X,y

Kolloquium
Colloquium

C

X,y

Zusatzmodule

Additional Modules

ZM 1
AS 1

.

ZM n
AS n

C

X,y

C

X,y

Grading scale: very good (up to 1,5); good (1,6 - 2,5); satisfactory (2,6 - 3,5); sufficient (3,6 - 4,0)

s.a. successfully attended

ECTS: A (up to 1,3); B (1,4 - 2,0); C (2,1 - 3,0); D (3,1 - 3,7); E (3,8 - 4,0)

Notenskala: sehr gut (bis 1,5); gut (1,6 bis 2,5); befriedigend (2,6 bis 3,5); ausreichend (3,6 bis 4,0)

e.t. erfolgreich teilgenommen

ECTS: A (bis 1,3); B (1,4 bis 2,0); C (2,1 bis 3,0); D (3,1 bis 3,7); E (3,8 bis 4,0)

Bernburg
Dessau
Köthen



Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Diploma Supplement

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2. First Name	Mustermann, Max
1.3 Date, Place of birth	20. September 1980, Köthen, Germany
1.4 Student ID Number or Code	9 99 99 99

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification	Master of Science (M.Sc.)
2.2 Main Field of Study	Business Administration and Engineering
2.3 Administering Institution	Anhalt University of Applied Sciences, Department of Electrical, Mechanical and Industrial Engineering
2.4. Language of Instruction	German

3. INFORMATION ON THE LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level of Qualification	Master
3.2 Official Length of Programme	two and a half year, 90 ECTS-Credits
3.3 Access Requirements	Bakkalaureus/Bachelor degree (three years) or diploma in engineering. Profes- sional practice one year.

4. INFORMATION ON THE CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study	part time
-------------------	-----------

4.2 Programme Requirements / Qualification Profile of the Graduate

In the Master's Programme for **Business Administration and Engineering** students are taught comprehensively in the study of the following disciplines: interdisciplinary and networking between technology (taking into account the previous experience of professional activity and a first university degree), industrial engineering, management, social skills and business computer science in order to enable the graduates to operate scientifically and responsibly in their future professions. In particular, students will be put in a position to take into consideration new findings in engineering and economy and be able to apply the demands in commercial, ecological and safety related components in the field of management.

Students learn methodological knowledge in different business areas such as production management, project management, information management, business management, process management, marketing, logistics, controlling, planning and organization. This training course is directed exclusively to engineers from various engineering, technical and techno-scientific disciplines.

With this qualification students will have gained knowledge in the subject and have the necessary communication skills in order to:

1. apply their knowledge of business administration and management in the fields of Business Administration and Engineering and be able to integrate their ideas and problem solving skills
2. compile, assess and interpret relevant information
3. make sound decisions when discoveries are made which concern social, commercial, scientific and ethical issues
4. sustain the momentum of independent learn processes
5. formulate and argue professional opinions/criteria
6. be able to interact on a professional level with professionals and non-professionals
7. work on an interdisciplinary level and have the capability to take responsibility in a team.

4.3 Programme Details

See transcript for list of courses and grades as well as Certificate of Examination for a Master's Degree for subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

- 1.0; 1.3 for "very good", an excellent performance,
1.7; 2.0; 2.3 for "good", a performance significantly exceeding the average requirements,
2.7; 3.0; 3.3 for "satisfactory", a performance fulfilling the average requirements in every respect,
3.7; 4.0 for "sufficient", a performance corresponding to the minimum requirements despite its deficiencies,
5.0 for "insufficient", a performance not fulfilling the requirements because of severe deficiencies.

An ECTS grade according to the following system is additionally granted:

- | | |
|---|-------------------------|
| A | best 10 % |
| B | next 25 % |
| C | next 30 % |
| D | next 25 % |
| E | last 10 % of Graduates. |

4.5 Overall Classification

Based on Comprehensive Final Examination (Subjects offered in final examination, written and oral: 80 %, thesis: 15 %, oral examination/colloquium: 5 %)

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission for a position in a doctoral programme.

5.2 Professional Status

Graduates of the Master's programme are competent in all aspects relating to the development of specific management functions, the additional skills and abilities on the engineering profession also require. This includes the right to hold the professional title of engineer.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

Accredited on YYYY-MM-DD by ASIIN e. V.

Robert-Stolz-Straße 5, 40470 Düsseldorf, Germany, E-Mail: info@asiin.de, Phone: +49(0)211/900 977-0, Fax: +49(0)211/900 977-99

6.2 Further Information Sources

About the institution: <http://www.hs-anhalt.de> and www.emw.hs-anhalt.de

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following documents:

Master's Degree Certificate

Certificate of Examination for a Master's Degree

«PruefDatum»

Certification Date

«name»

Chair of the Examinations Committee

Anlage 4

Studienplan für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern sowie deren Creditierung an.

Module	Semester	Präsenz in h (U-St.)	Selbst- studium in h	Credits
Pflichtmodule				
Betriebswirtschaft				
- Betriebswirtschaft für Ingenieure	1.	6 (8)	44	6
- Wirtschaftsrecht		6 (8)	44	
- Management-Planspiel (Online)		-	50	
Finanzierung und Controlling				
- Kostenmanagement	1.	6 (8)	44	6
- Finanzmanagement		6 (8)	44	
- Operatives und strategisches Controlling		6 (8)	44	
Marketing und Logistik				
- Marketing	2.	6 (8)	44	6
- Unternehmenslogistik		6 (8)	44	
- Außenhandel		6 (8)	44	
Prozess- und Projektmanagement				
- Prozessmodellierung	3.	9 (12)	66	6
- Projektmanagement		9 (12)	66	
Qualitäts- und Unternehmensmanagement				
- Unternehmensplanung	3.	6 (8)	44	6
- Unternehmensführung		6 (8)	44	
- Qualitätsmanagement		6 (8)	44	
Selbstmanagement und Führung				
- Selbstmanagement	2.	6 (8)	44	6
- Konfliktmanagement		6 (8)	44	
- Changemanagement		6 (8)	44	
Zeit- und Lernmanagement				
- Zeitmanagement	1.	3 (4)	47	6
- Rhetorik		3 (4)	47	
- WI-Seminar (wissenschaftliches. Arbeiten)		6 (8)	44	
Projektseminar				
- Qualifikationsspezifisches Integrationsprojekt	4.	-	50	6
- Grundlagen Fabrikplanung		6 (8)	44	
- Praxisprojekt		12 (16)	38	
Quantitative Methoden				
- Wirtschaftsmathematik	2.	9 (12)	66	6
- Wirtschaftsstatistik		9 (12)	66	

Module	Semester	Präsenz in h (U-St.)	Selbst- studium in h	Credits
Wahlpflichtmodule (eine der zwei Modulgruppen A oder B ist zu wählen)				
[A] Prozessgestaltung - Prozessdatenmanagement - Innovations- und Technologiemanagement - Prozess- und Anlagensicherheit	3.			6
		6 (8)	44	
		6 (8)	44	
[A] Prozessoptimierung - Prozessanalyse - Prozesskostenrechnung - Prozesssimulation	4.			6
		3 (4)	47	
		3 (4)	47	
[A] Prozessorientiertes IT-Management - IT-Controlling - Workflowmanagement - Prozessorientierte Einführung ERP-Systeme	4.			6
		6 (8)	44	
		3 (4)	47	
[B] Personal- und Kommunikationsmanagement - Personalmanagement - Medienkommunikation - Interkulturelle Kommunikation	3.			6
		6 (8)	44	
		3 (4)	47	
[B] Informations- und Wissensmanagement - MSS / EUS (Online) - E-Business-Management (Online) - Wissensmanagement	4.			6
		-	50	
		9 (12)	41	
[B] Nachhaltigkeitsmanagement - Umweltmanagement - Ressourceneffizienz - Containerlogistik	4.			6
		6 (8)	44	
		6 (8)	44	
Masterarbeit				
Masterarbeit	5.	-		15
Masterkolloquium	5.	-		3
Summe		192 (256)		90

Anlage 5

Prüfungsplan für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Der Prüfungsplan gibt Art und Umfang der Prüfungen je Modul an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Pflichtmodule	Prüfungsplan					
	Credits	Art	Dauer	Prüfung	Prüfungsvorleistung	
Betriebswirtschaft	6	K	90 min	Betriebswirtschaft für Ingenieure	LNW	Wirtschaftsrecht
					LNW	Management Planspiel
Finanzierung und Controlling	6	K	120 min	Finanzierung und Controlling		
Marketing und Logistik	6	K	120 min	Marketing und Logistik	LNW	Außenhandel
Prozess- und Projektmanagement	6	B	-	Projektmanagement	LNW	Prozessmodellierung
Qualitäts- und Unternehmensmanagement	6	K	120 min	Unternehmensmanagement	LNW	Qualitätsmanagement
Selbstmanagement und Führung	6	B	-	Selbstmanagement und Führung	LNW	Changemanagement
Zeit- und Lernmanagement	6	oP/LNW	-	Zeit- und Lernmanagement	LNW	WI-Seminar
Projektseminar	6	H+PK	-	Projektseminar	LNW	Integrationsprojekt
					LNW	Grundlagen Fabrikplanung
Quantitative Methoden (Wirtschaftsmathematik, Wirtschaftsstatistik)	6	K	180 min	Quantitative Methoden		
Masterarbeit	15	§ 27	-	Masterarbeit	§ 29 (1)	-
Masterkolloquium	3	§ 32	-	Masterkolloquium	§ 32 (1)	-

Wahlpflichtmodule [A oder B]*	Credits	Art	Dauer	Prüfung	Prüfungsvorleistung	
[A] Prozessgestaltung	6	B	-	Prozessgestaltung	LNW	Prozessgestaltung 1
					LNW	Prozessgestaltung 2
[A] Prozessoptimierung	6	B	-	Prozessoptimierung	LNW	Prozesssimulation
[A] Prozessorientiertes IT-Management	6	H	-	IT-Controlling	LNW	Einführung ERP
					LNW	Workflowmanagement
[B] Personal- und Kommunikationsmanagement	6	B	-	Personalmanagement	LNW	Medienkommunikation
					LNW	Interkulturelle Kommunikation
[B] Informations- und Wissensmanagement	6	H	-	Informationsmanagement	LNW	Wissensmanagement
[B] Nachhaltigkeitsmanagement	6	B	-	Nachhaltigkeitsmanagement	LNW	Nachhaltigkeit 1
					LNW	Nachhaltigkeit 2

Legende

LNW = Leistungsnachweis
 K = Klausur
 B = Beleg

PK = Präsentation und Kolloquium
 H = Hausarbeit
 R = Referat

P = Projekt
 oP = ohne Prüfung

* Aus den sechs Wahlpflichtmodulen wählen die Studenten eine Modulkombination bestehend aus drei Modulen. Folgende Wahlpflichtmodul-Kombinationen (A oder B) sind möglich:

[A] Prozessgestaltung, Prozessoptimierung und Prozessorientiertes IT-Management oder

[B] Personal- und Kommunikationsmanagement, Informations- und Wissensmanagement, Nachhaltigkeitsmanagement

Regelstudienverlauf

1. Semester*	3 x Donnerstag, Freitag und Sonnabend - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen - Prüfungen	18 Credits
2. Semester	3 x Donnerstag, Freitag und Sonnabend - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen - Prüfungen	18 Credits
3. Semester	3 x Donnerstag, Freitag und Sonnabend - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen - Prüfungen	18 Credits
4. Semester	3 x Donnerstag, Freitag und Sonnabend - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen - Prüfungen	18 Credits
5. Semester	18 Wochen Masterarbeit und Kolloquium	18 Credits

Die Modulprüfungen erfolgen studienbegleitend.

* Für berufs begleitende Studiengänge beginnt ab dem zweiten Fachsemester das Semester jeweils am 01.09. bzw. 01.03. d. J.
– die Bekanntgabe der konkreten Termine für Lehrveranstaltungen und Prüfungen erfolgt über die jeweiligen Fachbereiche.

Englische Übersetzungen der Modulbezeichnungen

Berufsbegleitender Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Pflichtmodule	Compulsory Subjects
Betriebswirtschaft	Business Administration
Finanzierung und Controlling	Finance Management and Controlling
Marketing und Logistik	Marketing and Logistic
Prozess- und Projektmanagement	Process Management and Project Management
Qualitäts- und Unternehmensmanagement	Quality Management and Enterprise Management
Selbstmanagement und Führung	Self Management and Leadership
Zeit- und Lernmanagement	Time Management and Learning Management
Projektseminar	Project Seminar
Quantitative Methoden (Wirtschaftsmathematik, Wirtschaftsstatistik)	Quantitative Methods (Business Mathematics, Business Statistics)
Masterarbeit	Master Thesis
Masterkolloquium	Colloquium

Wahlpflichtmodule [A oder B]*	Electoral Compulsory Subjects [A oder B]*
[A] Prozessgestaltung	Process Design
[A] Prozessoptimierung	Process Optimisation
[A] Prozessorientiertes IT-Management	Process-oriented IT-Controlling
[B] Personal- und Kommunikationsmanagement	Human Resources Management and Communications Management
[B] Informations- und Wissensmanagement	Information and Knowledge Management
[B] Nachhaltigkeitsmanagement	Sustainability Management

Hochschule Anhalt

SATZUNG

zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang

ELEKTRO- UND INFORMATIONSTECHNIK

vom 25. Januar 2012

veröffentlicht in Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 53/2012 vom 19.07.2012.

Aufgrund der §§ 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 sowie § 13 Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 28/2010, S. 600) wird folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungs- und Studienordnung ändert sich wie folgt:

Paragraf 1 Absätze (1a) und (1b) – neu:

(1a) Bewerber, die weniger als 210 aber mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte aus ihrem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erlangt oder ein Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von weniger als sieben aber mindestens sechs Semestern absolviert haben, werden in den Masterstudiengang immatrikuliert. Für die Erreichung der erforderlichen 300 ECTS-Leistungspunkte des Masterabschlusses wird individuell durch den Prüfungsausschuss nach Anhörung des zuständigen Studienfachberaters ein Studienplan mit den zu erbringenden Modulen und ggf. des zu absolvierenden praktischen Studienabschnitts lt. Absatz 1b verbindlich festgelegt und dem Studienbewerber im Immatrikulationsbescheid mitgeteilt.

(1b) Bewerber gem. Abs. 1a, die während ihres Hochschulstudiums keinen mindestens 12wöchigen praktischen Studienabschnitt als Bestandteil des Studiums absolviert haben, müssen diesen nachholen und erhalten dafür die im Curriculum des Bachelor-Studienganges Elektro- und Informationstechnik vorgesehenen ECTS-Leistungspunkte. Eine einschlägige Berufspraxis kann auf Antrag des Studienbewerbers bei entsprechender Nachweisführung ggf. angerechnet werden.

Paragraf 21 wird Absatz 3 neu eingefügt:

(3) Die Schutzbestimmungen entsprechend §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit werden im Rahmen von beantragten Sonderstudienplänen nach Absatz 2 realisiert.

Anlage 4

Der Modulname „Regelungstechnik 2“ wird durch den Namen „Regelungssysteme“ mit der Übersetzung „Control System“ und der Modulname „Leistungselektronik 2“ wird durch den Namen „Bidirektionale Stromrichter“ mit der englischen Übersetzung „Bidirectional Converter“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015/16 in den Master-Studiengang Elektro- und Informationstechnik immatrikuliert werden.

Artikel III

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen vom 29. Januar 2014 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 09.05.2014.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 66/2014 am 12.05.2014.

Köthen, den 09.05.2014

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt

Hochschule Anhalt

SATZUNG

zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung

für den Master-Fernstudiengang

ELEKTRO- UND INFORMATIONSTECHNIK

vom 10. Juni 2012

veröffentlicht in Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 55/2012 vom 08.08.2012.

Aufgrund der §§ 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 sowie § 13 Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 28/2010, S. 600) wird folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungs- und Studienordnung ändert sich wie folgt:

In Pragraf 21 wird Absatz 3 neu eingefügt:

(3) Die Schutzbestimmungen entsprechend §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit werden im Rahmen von beantragten Sonderstudienplänen nach Absatz 2 realisiert.

Anlage 4, S. 59 und S. 60 der AM:

Der Modulname „Regelungstechnik 2“ wird durch den Namen „Regelungssysteme“, der Modulname „Leistungselektronik 2“ wird durch den Namen „Bidirektionale Stromrichter“ und der Modulname „Computernetze 2“ wird durch den Namen „Internetsicherheit“ ersetzt.

Anlage 4, S. 61 der AM:

Diese Seite wird durch Anlage 4 dieser Satzung ersetzt.

Anlage 5:

Die Anlage 5 wird durch die Anlage 5 zu dieser Satzung ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung gilt für alle Studierenden, die in dem Master-Fernstudiengang Elektro- und Informationstechnik immatrikuliert sind und werden.

Artikel III

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen vom 29. Januar 2014 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 09.05.2014.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 66/2014 am 12.05.2014.

Köthen, den 09.05.2014

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 4: Fernstudiengang Master Elektro- und Informationstechnik

Module	Subjects
Signaltheorie	Signal Theory
Hochfrequenztechnik	High Frequency Technology
Statistische Methoden in der Informationstechnik	Statistical Methods in the Information Technology
Softwaredesign	Software Design
Hardware-Software-Codesign	Hardware Software Codesign
Echtzeitsysteme	Real-Time Systems
Systemprogrammierung	System Programming
Optische Übertragungssysteme	Optical Transmission Systems
Internetsicherheit	Security on the Internet
Mobile Kommunikation	Mobile Communication
Sensor- und Aktortechnik	Sensor and Actuator Engineering
Bidirektionale Stromrichter	Bidirectional Converter
Mechatronik	Mechatronics
Regelungssysteme	Control System
Qualitäts- und Projektmanagement	Quality and Project Management
Wahlpflichtmodul 1	Electoral Compulsory Subject 1
Wahlpflichtmodul 2	Electoral Compulsory Subject 2
Wahlpflichtmodul 3	Electoral Compulsory Subject 3
Masterarbeit	Master Thesis
Kolloquium	Colloquium

Wahlpflichtmodule	Electoral Compulsory Subjects
Betriebswirtschaft	Business Administration
Robotik	Robotics
Simulation	Simulation
Kommunikationsnetze	Communications Network
Patentrecht	Patent Law
Projektarbeit	Project Work

Tafel der Prüfungen						
RPS	Art	Dauer	Anr.	Prüfung	begleitende Leistungen	
1.	B	-	100%	Signaltheorie	1 LNW	Signaltheorie
1.	K	180 min	100%	Hochfrequenztechnik	1 LNW	Hochfrequenztechnik
2.	K	60 min	100%	Statistische Methoden in der Informationstechnik	1 LNW	Statistische Methoden in der Informationstechnik
2.	K	120 min	100%	Softwaredesign	1 LNW	Softwaredesign
3.	B	-	100%	Hardware-Software-Codesign	keine	-
4.	K	120 min	100%	Echtzeitsysteme	1 LNW	Echtzeitsysteme
5.	K	120 min	100%	Systemprogrammierung	1 LNW	Systemprogrammierung
2.	K	120 min	100%	Optische Übertragungssysteme	1 LNW	Optische Übertragungssysteme
3.	K	120 min	100%	Internetsicherheit	1 LNW	Internetsicherheit
4.	M	20 min	100%	Mobile Kommunikation	1 LNW	Mobile Kommunikation
2.	K	120 min	100%	Sensor- und Aktortechnik	1 LNW	Sensor- und Aktortechnik
3.	K	120 min	100%	Bidirektionale Stromrichter	1 LNW	Bidirektionale Stromrichter
4.	B	-	100%	Mechatronik	1 LNW	Mechatronik
5.	B	-	100%	Regelungssysteme	1 LNW	Regelungssysteme
1.	H	-	50%	Qualitätsmanagement	keine	-
1.	B	-	50%	Projektmanagement	keine	-
1.	-	-	100%	Prüfung siehe Wahlpflichtmodule	-	-
3.	-	-	100%	Prüfung siehe Wahlpflichtmodule	-	-
4.	-	-	100%	Prüfung siehe Wahlpflichtmodule	-	-
5./6.	H	-	100%	Masterarbeit	§ 25	-
6.	PK	-	100%	Kolloquium	§ 32 (1)	-

Tafel der Prüfungen						
RPS	Art	Dauer	Anr.	Prüfung	begleitende Leistungen	
1.	R	-	30%	Wirtschaftsrecht	keine	-
1.	K	60 min	35%	Betriebswirtschaft für Ingenieure	keine	-
1.	K	60 min	35%	Unternehmensführung	keine	-
1.	K	120 min	100%	Robotik	1 LNW	Robotik
3.	B	-	100%	Simulation	1 LNW	Simulation
3.	M	20 min	100%	Kommunikationsnetze	1 LNW	Kommunikationsnetze
4.	M	20 min	100%	Patentrecht	1 LNW	Patentrecht
4.	PRO	-	100%	Projekt	keine	-

Regelstudienverlauf

1. Semester	3 x Donnerstag, Freitag und Sonnabend – Vorlesungen, Übungen, Praktika, Konsultationen, Projekte, Prüfungen	eine Woche – Vorlesungen, Übungen, Praktika, Konsultationen, Projekte, Prüfungen	20 Credits
-------------	---	--	------------

...

4. Semester	3 x Donnerstag, Freitag und Sonnabend – Vorlesungen, Übungen, Praktika, Konsultationen, Projekte, Prüfungen	eine Woche – Vorlesungen, Übungen, Praktika, Konsultationen, Projekte, Prüfungen	20 Credits
5. Semester	1 x Donnerstag, Freitag und Sonnabend – Vorlesungen, Übungen, Praktika, Konsultationen, Projekte, Prüfungen	eine Woche – Vorlesungen, Übungen, Praktika, Konsultationen, Projekte, Prüfungen	10 Credits
5. / 6. Semester	30 Wochen Masterarbeit (nebenberuflich mit 21 ... 25 Stunden Workload pro Woche) Kolloquium		30 Credits

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in den Prüfungswochen, optional studienbegleitend.

Hochschule Anhalt

SATZUNG

zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang

ELEKTRO- UND INFORMATIONSTECHNIK

vom 06. Juni 2012

veröffentlicht in Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 53/2012 vom 19.07.2012.

Aufgrund der §§ 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 sowie § 13 Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 28/2010, S. 600) wird folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungs- und Studienordnung ändert sich wie folgt:

§ 2 Absatz 3 wird wie folgt ersetzt:

(3a) Ziel des Studiums im Studiengang EIT7 (im Folgenden mit „SG EIT7“ abgekürzt) ist durch Vermittlung und Aneignung von umfangreichen Kenntnissen und Fertigkeiten sowie Methoden auf den Gebieten der Elektrotechnik/Elektronik und der Informationstechnik (Softwaretechnik, Schaltkreistechnik, Informationsverarbeitung) kombiniert mit Methodenkompetenz in den Anwendungsgebieten (Branchen) Automatisierungstechnik, Informationstechnik, Kommunikationstechnik oder Umwelttechnik die Absolventen zu befähigen, in der Elektro- und Elektronikindustrie, bei Energieversorgern, in der Fahrzeug- und Zulieferindustrie sowie im öffentlichen Dienst oder als Selbstständige in Ingenieurbüros mit Erfolg tätig zu werden. Eine Nutzung online-basierter Wahlpflichtangebote stärkt grundlegende Kompetenzen für ein lebenslanges Lernen im Beruf. Somit ist es möglich, das fünfte Semester als Mobilitätsfenster zum Aufenthalt in der Industrie im In- oder Ausland komplett nutzen zu können. Diese Flexibilität ermöglicht einen individuellen Zuschnitt des Studiums auf die persönliche Karriereplanung. Insgesamt ist es Ziel, die fachlich-soziale Kompetenz der Absolventen entscheidend auszubilden. Mit dem Bachelor wird zugleich die grundsätzliche Berechtigung zur Aufnahme eines Masterstudiums festgestellt.

(3b) Ziel des Studiums im Studiengang EIT8 (im Folgenden mit „SG EIT8“ abgekürzt) ist durch Vermittlung und Aneignung von umfangreichen Kenntnissen und Fertigkeiten sowie Methoden auf den Gebieten der Elektrotechnik/Elektronik und der Informationstechnik (Softwaretechnik, Schaltkreistechnik, Informationsverarbeitung) kombiniert mit Methodenkompetenz in den Anwendungsgebieten (Branchen) Automatisierungstechnik, Informationstechnik, Kommunikationstechnik oder Umwelttechnik die Absolventen zu befähigen, in der Elektro- und Elektronikindustrie,

bei Energieversorgern, in der Fahrzeug- und Zulieferindustrie sowie im öffentlichen Dienst oder als Selbstständige in Ingenieurbüros mit Erfolg tätig zu werden. Eine Nutzung online-basierter Wahlpflichtangebote stärkt grundlegende Kompetenzen für ein lebenslanges Lernen im Beruf. Somit ist es möglich, das fünfte Semester als Mobilitätsfenster zum Aufenthalt in der Industrie im In- oder Ausland komplett nutzen zu können. Diese Flexibilität ermöglicht einen individuellen Zuschnitt des Studiums auf die persönliche Karriereplanung. Insgesamt ist es Ziel, die fachlich-soziale Kompetenz der Absolventen entscheidend auszubilden. Zusätzlich werden die berufsorientierten Fähigkeiten und Kompetenzen durch die Einführung eines zusätzlichen überwiegend praktischen Semesters gestärkt. Dieses Semester ermöglicht es, in Praktika bzw. Projekte, die man im Rahmen der Forschungsarbeit am Fachbereich oder auch in der Industrie absolvieren kann, eingebunden zu werden. Damit wird die Befähigung der Absolventen zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden im unmittelbaren Praxisbezug gefördert. Insbesondere für eine Aufnahme der Berufstätigkeit direkt nach dem erfolgreichen Abschluss liefert der Studiengang EIT8 erweiterte praktische Anteile. Mit dem Bachelor wird zugleich die grundsätzliche Berechtigung zur Aufnahme eines Masterstudiums festgestellt.

§ 2 Absatz 8 (neu):

(8) Die Studierenden werden bei Studienbeginn in den SG EIT7 immatrikuliert. Ein Studiengangswechsel in den SG EIT8 wird nicht vor dem Beginn des 6. Fachsemesters im Zusammenhang mit einer individuellen Studienfachberatung mit dem Studienfachberater vereinbart.

§ 4 wird wie folgt ersetzt:

§ 4

Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums

(1a) Die Regelstudienzeit, in der das Studium im Studiengang EIT7 abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelorprüfung sieben Semester (Anlage 5a).

(1b) Die Regelstudienzeit, in der das Studium im Studiengang EIT8 abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelorprüfung acht Semester (Anlage 5b).

(2) Das Studium enthält Berufspraktikaⁱ.

(3) Der Studienverlauf und die Modulstruktur sind so gestaltet, dass der Student die Bachelorprüfung in der Regel innerhalb der Regelstudienzeit nach Absatz 1 abschließen kann. Die Prüfungen können auch vorzeitig abgelegt werden.

(4a) Im Pflicht- und Wahlpflichtbereich im SG EIT7 sind einschließlich Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium mindestens 210 Credits nachzuweisen.

(4b) Im Pflicht- und Wahlpflichtbereich im SG EIT8 sind einschließlich Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium mindestens 240 Credits nachzuweisen.

§ 13: Der zweite Absatz 5 wird ersatzlos gestrichen.

ⁱ An Stelle des Berufspraktikums kann auch eine zusätzliche Studienphase an einer ausländischen Partnerhochschule treten, vgl. § 11 Absatz 4.

In § 22 wird Absatz 3 neu eingefügt:

(3) Die Schutzbestimmungen entsprechend §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit werden im Rahmen von beantragten Sonderstudienplänen nach Absatz 2 realisiert.

Artikel II

Diese Satzung gilt für alle Studierenden, die seit dem 01. Oktober 2012 in dem Bachelor-Studiengang Elektro- und Informationstechnik immatrikuliert sind und werden.

Artikel III

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen vom 29. Januar 2014 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 09.05.2014.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 66/2014 am 12.05.2014.

Köthen, den 09.05.2014

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt

Hochschule Anhalt

SATZUNG

zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang

MASCHINENBAU

vom 06. Juni 2012

veröffentlicht in Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 55/2012 vom 08.08.2012.

Aufgrund der §§ 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 sowie § 13 Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 28/2010, S. 600) wird folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungs- und Studienordnung ändert sich wie folgt:

§ 2 Absatz 3 wird wie folgt ersetzt:

(3a) Ziel des Studiums im Studiengang MB7 (im Folgenden mit „SG MB7“ abgekürzt) ist durch Vermittlung und Aneignung von umfangreichen Kenntnissen und Fertigkeiten sowie Methoden auf den Gebieten Technischen Mechanik, Konstruktion und Computer Aided Design (CAD), Werkstofftechnik und Fertigungstechnik die Absolventen zu befähigen, in Forschung und Entwicklung, Produktionsvorbereitung und Produktion, Maschinen- und Anlageninstandhaltung, Qualitätssicherung in der Industrie, insbesondere in der Fahrzeug- und Zulieferindustrie, sowie im öffentlichen Dienst oder als Selbstständige in Ingenieurbüros mit Erfolg tätig zu werden. Mit dem Bachelor wird zugleich die grundsätzliche Berechtigung zur Aufnahme eines Masterstudiums festgestellt.

(3b) Ziel des Studiums im Studiengang MB8 (im Folgenden mit „SG MB8“ abgekürzt) ist durch Vermittlung und Aneignung von umfangreichen Kenntnissen und Fertigkeiten sowie Methoden auf den Gebieten Technischen Mechanik, Konstruktion und Computer Aided Design (CAD), Werkstofftechnik und Fertigungstechnik die Absolventen zu befähigen, in Forschung und Entwicklung, Produktionsvorbereitung und Produktion, Maschinen- und Anlageninstandhaltung, Qualitätssicherung in der Industrie, insbesondere in der Fahrzeug- und Zulieferindustrie, sowie im öffentlichen Dienst oder als Selbstständige in Ingenieurbüros mit Erfolg tätig zu werden. Zusätzlich werden die berufsorientierten Fähigkeiten und Kompetenzen durch ein zusätzliches überwiegend praktisches Semesters gestärkt. Dieses Semester ermöglicht es, in Praktika bzw. Projekten, die man im Rahmen der Forschungsarbeit am Fachbereich oder auch in der Industrie absolvieren kann, eingebunden zu werden. Weiterhin ist das Berufspraktikum um vier Wochen verlängert. Bei Nutzung online-basierter Wahlpflichtangebote ist es somit möglich, das siebente

Semester als Mobilitätsfenster zum Aufenthalt in der Industrie im In- oder Ausland komplett nutzen zu können. Diese Flexibilität ermöglicht einen individuellen Zuschnitt des Studiums auf die persönliche Karriereplanung. Mit dem Bachelor wird zugleich die grundsätzliche Berechtigung zur Aufnahme eines Masterstudiums festgestellt.

§ 2 Absatz 8 (neu):

(8) Die Studierenden werden bei Studienbeginn in den SG MB7 immatrikuliert. Ein Studiengangswechsel in den SG MB8 wird nicht vor dem Beginn des 6. Fachsemesters im Zusammenhang mit einer individuellen Studienfachberatung mit dem Studienfachberater vereinbart.

§ 4 wird wie folgt ersetzt:

§ 4

Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums

(1a) Die Regelstudienzeit, in der das Studium im Studiengang MB7 abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelorprüfung sieben Semester (Anlage 5a).

(1b) Die Regelstudienzeit, in der das Studium im Studiengang MB8 abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelorprüfung acht Semester (Anlage 5b).

(2) Das Studium enthält Berufspraktika².

(3) Der Studienverlauf und die Modulstruktur sind so gestaltet, dass der Student die Bachelorprüfung in der Regel innerhalb der Regelstudienzeit nach Absatz 1 abschließen kann. Die Prüfungen können auch vorzeitig abgelegt werden.

(4a) Im Pflicht- und Wahlpflichtbereich im SG MB7 sind einschließlich Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium mindestens 210 Credits nachzuweisen.

(4b) Im Pflicht- und Wahlpflichtbereich im SG MB8 sind einschließlich Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium mindestens 240 Credits nachzuweisen.

In § 22 wird Absatz 3 neu eingefügt:

(3) Die Schutzbestimmungen entsprechend §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit werden im Rahmen von beantragten Sonderstudienplänen nach Absatz 2 realisiert.

² An Stelle des Berufspraktikums kann auch eine zusätzliche Studienphase an einer ausländischen Partnerhochschule treten, vgl. § 11 Absatz 4.

Artikel II

Diese Satzung gilt für alle Studierenden, die seit dem 01. Oktober 2012 in dem Bachelor-Studiengang Maschinenbau immatrikuliert sind und werden.

Artikel III

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen vom 29. Januar 2014 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 09.05.2014.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 66/2014 am 12.05.2014.

Köthen, den 09.05.2014

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt

Hochschule Anhalt

SATZUNG

zur Änderung der Praktikumsordnung

für die Bachelor-Studiengänge

BIOMEDIZINISCHE TECHNIK ELEKTRO- UND INFORMATIONSTECHNIK MASCHINENBAU MEDIEN-TECHNIK SOLARTECHNIK (PHOTOVOLTAIK) WIRTSCHAFTSINGENIEURWESEN

vom 06. Februar 2008

Aufgrund des § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 28/2010, S. 600) hat die Hochschule Anhalt folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Praktikumsordnung vom 06.02.2008 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH), Nr. 29/2008 vom 07.08.2008), zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 01. November 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt, Nr. 63/2014 vom 31.01.2014), ändert sich wie folgt:

Paragraf 5 Absatz (1b):

(1b) Die in die Zulassung zum Berufspraktikum nach Absatz 1 einzubeziehenden Semester sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Studiengang	Lage des BP	Semester
BMT (6sem. SG)	5./6. Sem.	1. – 3. Sem.
BMT (7sem. SG)	6./7. Sem.	1. – 4. Sem.
BMT (8sem. SG)	7./8. Sem.	1. – 5. Sem.
EIT	5. Sem.	1. – 3. Sem.
MB (7sem. SG)	6./7. Sem.	1. – 4. Sem.
MB (8sem. SG)	7./8. Sem.	1. – 5. Sem.
MT	5. Sem.	1. – 3. Sem.
STP	5./6. Sem.	1. – 3. Sem.
WIW	5. Sem.	1. – 3. Sem.

Artikel II

Diese Satzung gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2014 in einen der Bachelorstudiengänge Biomedizinische Technik immatrikuliert werden.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen vom 18. Juli 2012.

Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 66/2014 am 12.05.2014.

Köthen, den 28. Februar 2014

Prof. Dr.-Ing. Jürgen Schwarz
Dekan des Fachbereiches
Elektrotechnik, Maschinenbau
und Wirtschaftsingenieurwesen